

**Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG)
Änderungsentwurf**

**Gegenüberstellung der geltenden Fassung vom 21.10.2010 mit dem aktuellen Änderungsentwurf
(Änderungen in **rot**),**

Stand 01.09.2016

<i>Fassung vom 21.10.2010</i>	<i>Änderungsentwurf</i>	<i>Erläuterung der Änderung</i>
Abschnitt 1	Abschnitt 1	
Ziele des Gesetzes, Anwendungsbe- reich, Begriffsbestimmungen	Ziele des Gesetzes, Anwendungsbe- reich, Begriffsbestimmungen	
§ 1 Ziele des Gesetzes	§ 1 Ziele des Gesetzes	
(1) Dieses Gesetz soll Menschen mit Unterstützungsbedarf in unterstützenden Wohnformen (Bewohnerinnen und Bewohner) bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse unterstützen, weil durch die Verknüpfung des Wohnens mit Unterstützungsleistungen die Gefahr einer Abhängigkeit von einem verantwortlichen Leistungsanbieter besteht. Das Gesetz soll Bewohnerinnen und Bewohner vor Benachteiligungen, die sich aus der Verknüpfung des Wohnens mit Unterstützungsleistungen ergeben, schützen.	(1) Dieses Gesetz soll Menschen mit Unterstützungsbedarf in unterstützenden Wohnformen (Nutzerinnen und Nutzer) bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse unterstützen, weil durch das Angewiesensein auf Unterstützungsleistungen in einer dafür bestimmten Wohnform die Gefahr einer Abhängigkeit von einem oder mehreren Leistungsanbietern besteht. Das Gesetz soll Nutzerinnen und Nutzer vor Benachteiligungen, die sich aus der Verknüpfung des Wohnens mit Unterstützungsleistungen ergeben, schützen.	Die geltende Fassung orientierte sich sehr formal an der vertraglichen Abhängigkeit der zu schützenden Personen. Es hat sich gezeigt, dass eine Abhängigkeit von einem oder mehreren Anbietern auch da bestehen kann, wo die Nutzerinnen und Nutzer mit den Anbietern verschiedene Verträge haben. Oder: die Souveränität des Verbrauchers hängt nicht automatisch an der Frage getrennter oder miteinander verbundener Verträge. Faktische Verknüpfungen und entsprechende Abhängigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer können auch da bestehen, wo Verträge voneinander getrennt sind. Es haben sich auch neue Angebotsformen herausgebildet, in denen die Nutzerinnen und Nutzer unverändert unter den „all inclusive“-Bedingungen der sogenannten vollstationären

		<p>Pflege leben, jetzt aber für das Wohnen und die Pflege getrennte Verträge haben. Dies gibt ihnen theoretisch neue Möglichkeiten, praktisch aber keine neuen Kompetenzen als Verbraucher. Es muss daher Ziel des Gesetzes sein, sie auch unter diesen Bedingungen als Verbraucher im Sinne von Nutzerinnen und Nutzern von Pflegeleistungen zu schützen. Die Ziele des Gesetzes sind in diesem Sinne neu zu formulieren. Mit Verknüpfungen sind nicht mehr nur vertragliche Verknüpfungen gemeint.</p>
<p>(2) Die verantwortlichen Leistungsanbieter und die zuständige Behörde haben insbesondere die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrung ihrer Würde, ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit, 2. Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, 3. Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechtes, 4. Berücksichtigung ihrer kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie ihrer sexuellen Identität, 5. Ermöglichung, Förderung und Unterstützung einer individuellen Lebensgestaltung unter Sicherung der Privatsphäre und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, 6. Stärkung ihrer Stellung als Verbraucherinnen und Verbraucher zu achten. Sie haben die Nutzerinnen und 	<p>(2) Die verantwortlichen Leistungsanbieter und die zuständige Behörde haben insbesondere die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrung ihrer Würde, ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit, 2. Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, 3. Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechtes, 4. Berücksichtigung ihrer kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie ihrer sexuellen Identität, 5. Ermöglichung, Förderung und Unterstützung einer individuellen Lebensgestaltung unter Sicherung der Privatsphäre und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, 6. Stärkung ihrer Stellung als Verbraucherinnen und Verbraucher 	<p>Der Absatz 2 kann unverändert bleiben.</p>

<p>Nutzer in der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen, zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden. Nummer 6 gilt auch für Menschen, für die ein Umzug in eine unterstützende Wohnform in Betracht kommt (Interessentinnen und Interessenten).</p>	<p>zu achten. Sie haben die Nutzerinnen und Nutzer in der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen, zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden. Nummer 6 gilt auch für Menschen, für die ein Umzug in eine unterstützende Wohnform in Betracht kommt (Interessentinnen und Interessenten).</p>	
<p>(3) Ziele dieses Gesetzes sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Transparenz der Leistungen und der Qualität von unterstützenden Wohnformen herzustellen, 2. die Qualität des Wohnens und der Unterstützung von Bewohnerinnen und Bewohnern unter Beachtung des allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln und zu sichern, 3. ein ausreichendes Beratungsangebot bereitzustellen, 4. die Mitwirkung durch die Bewohnerinnen und Bewohner und das bürgerschaftliche Engagement zu fördern, 5. die Zusammenarbeit aller an der Unterstützung von Menschen mit Unterstützungsbedarf Beteiligten zu fördern. 	<p>(3) Ziele dieses Gesetzes sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Transparenz der Leistungen und der Qualität von unterstützenden Wohnformen herzustellen, 2. die Qualität des Wohnens und der Unterstützung von Nutzerinnen und Nutzern unter Beachtung des allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln und zu sichern, 3. ein ausreichendes Beratungsangebot bereitzustellen, 4. die Mitwirkung durch die Nutzerinnen und Nutzer und das bürgerschaftliche Engagement zu fördern, <p>die Zusammenarbeit aller an der Unterstützung von Menschen mit Unterstützungsbedarf Beteiligten zu fördern.</p>	<p>Der Absatz 3 kann unverändert bleiben.</p>
<p>(4) Die Selbstständigkeit der verantwortlichen Leistungsanbieter in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Die Selbstständigkeit der verantwortlichen Leistungsanbieter in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.</p>	<p>Der Absatz 4 kann unverändert bleiben.</p>
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p>	
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für Wohnformen, die der Unterstützung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner dienen (unterstützende Wohnformen). Eine unterstützende Wohnform liegt vor, wenn mehrere Bewohnerinnen oder Bewoh-</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für gewerbliche Wohnformen, die der Unterstützung ihrer Nutzerinnen und Nutzer dienen sowie für darin erbrachte Unterstützungsleistungen (Wohn- und Unterstützungsangebote. Sol-</p>	<p>Die zu § 1 Absatz erläuterten neuen Ziele erfordern es, auch ambulante Dienste in soweit mit dem Gesetz zu erfassen, wie sie ihre Dienste bezogen auf eine Gruppe von Menschen in einer unterstützenden Wohnform an-</p>

<p>ner von einem verantwortlichen Leistungsanbieter gemeinschaftlich Leistungen des Wohnens oder Unterstützungsleistungen abnehmen und die Wohnform in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig ist. Unerheblich ist, ob die Unterstützungsleistungen von den Bewohnerinnen oder den Bewohnern laufend in Anspruch genommen oder lediglich von dem verantwortlichen Leistungsanbieter vorgehalten werden.</p>	<p>che Angebote liegen vor, wenn mehrere Nutzerinnen oder Nutzer von einem verantwortlichen Leistungsanbieter gemeinschaftlich Leistungen des Wohnens oder Unterstützungs- bzw. Serviceleistungen abnehmen und die Wohnform in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Nutzerinnen und Nutzer unabhängig ist. Unerheblich ist, ob die Unterstützungsleistungen von den Nutzerinnen oder den Nutzern laufend in Anspruch genommen oder lediglich von dem verantwortlichen Leistungsanbieter vorgehalten werden.</p>	<p>bieten. Statt „Wohnformen“ muss es daher jetzt „Wohn- und Unterstützungsangebote“ heißen.</p>
<p>(2) Zu unterstützenden Wohnformen zählen insbesondere selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen nach § 5, tränergesteuerte Wohngemeinschaften nach § 6 sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7.</p>	<p>(2) Zu den Wohn- und Unterstützungsangeboten zählen insbesondere Gasteinrichtungen nach § 5, mobile Pflege- und Betreuungsdienste nach § 6, Service-Wohnen nach § 7, Wohngemeinschaften nach § 8 sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9.</p>	<p>In der geltenden Fassung richtete sich die Ordnung der Angebotsformen streng nach dem Grad der darin gesehen Abhängigkeit für den Verbraucher. So wurden in § 5 mit den selbstorganisierten Wohnformen und dem Service-Wohnen und in § 6 mit den tränergesteuerten Wohnformen und der Tagespflege höchst unterschiedlich strukturierte Angebotsformen in einem § zusammengefasst. Dies soll zugunsten einer verbesserten Nachvollziehbarkeit geändert werden. Durch die Hinzunahme der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste und die bisher in § 7 erfassten, jetzt aber ausdrückliche Erwähnung von Hospiz und KUPF entstehen neue Rubriken. Weitere Erläuterungen dazu bei den §§ 5-9.</p>
<p>(3) Eine unterstützende Wohnform liegt auch vor, wenn es nur eine Bewohnerin oder einen Bewohner gibt und der Bewohner oder die Bewohnerin mit dem Vertrag über das Wohnen verpflichtet ist, über die allgemeinen Unter-</p>	<p>Vorschlag: Absatz streichen</p>	<p>Die im Absatz 3 (a.F.) dargestellte Konstellation ist bisher nicht aufgetreten. Es wird durch Wegfall dieser Bestimmung keine Regelungslücke gesehen.</p>

<p>stützungsleistungen hinausgehende Unterstützungsleistungen von einem bestimmten Anbieter abzunehmen.</p>		
<p>(4) Auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist dieses Gesetz nicht anzuwenden, wenn eine Aufsicht nach den §§ 45 bis 49 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht. Hier von abweichend gilt dieses Gesetz für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen mehr als fünf volljährige Personen betreut werden, die keine Schule besuchen.</p>	<p>(3) Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind dann Wohn- und Unterstützungsangebote im Sinne des Absatzes 1, wenn in ihnen mehr als fünf volljährige Personen betreut werden, die keine Schule besuchen oder, wenn keine Aufsicht nach den §§ 45 bis 49 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht.</p>	<p>Neue Absatznummer Es wird jetzt positiv formuliert, unter welchen Bedingungen Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter das Gesetz fallen und nicht, unter welchen Bedingungen dies nicht der Fall ist (inhaltlich wie in der geltenden Fassung).</p>
<p>(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, 2. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 107 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke. 	<p>(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, 2. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 107 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, 4. Einrichtungen der sozialen Rehabilitation, deren Wohn- und Unterstützungsangebote <ul style="list-style-type: none"> – regelmäßig auf nicht mehr als 2 Jahre befristet sind, – nicht der Kompensation eines akut bestehenden Hilfsbedarfs, sondern der langfristigen Überwindung von Suchterkrankungen dienen, – deren Nutzerinnen und Nutzer ihre Lebensgestaltung und Haushaltsführung vollständig 	<p>Neue Absatznummer</p> <p>Neu: Nr. 4 In der geltenden Fassung war nicht eindeutig, ob die hier definierten Einrichtungen der sozialen Rehabilitation unter das Gesetz fallen. Dies soll mit der neuen Ziffer 4 negativ geklärt werden. Wegen der regelmäßig begrenzten Aufenthaltsdauer und der überwiegend selbstständigen Lebensgestaltung wird hier eine so geringe Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer gesehen, dass der Schutz durch dieses Gesetz nicht für erforderlich gehalten wird.</p> <p>Neu: Nr. 5 In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist von „mehreren“ Nutze-</p>

	<p>selbst wahrnehmen und dabei lediglich beratend begleitet werden und</p> <ul style="list-style-type: none"> – für deren Nutzerinnen und Nutzer von externen Stellen im Auftrag der Kostenträger regelmäßig Hilfepläne erstellt werden. <p>5. Betreutes Einzelwohnen und Zusammenwohnen von Personen, die besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander pflegen und in einem gemeinsamen Haushalt leben (Wohnen in Partnerschaft).</p>	<p>rinnen und Nutzern die Rede. Wo nur eine Person lebt, wird von einer ausgeprägteren Privatheit mit einer höheren Autonomie ausgegangen. Dies wird auch da angenommen, wo zwei Menschen in einer selbst gewählten Lebensgemeinschaft zusammenleben. Diese Konstellation ist davon zu unterscheiden, dass zwei Personen sich unabhängig voneinander für einen Wohnraum in einer von einem Leistungsanbieter angebotenen Wohnung entscheiden. Dies wird hier geklärt, weil es in der Praxis dazu häufig Fragen gab.</p>
<p>(6) Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn ein verantwortlicher Leistungsanbieter dies bei der zuständigen Behörde beantragt und die Behörde dem zustimmt. Art, Umfang und Dauer der Anwendung des Gesetzes werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p>	<p>Vorschlag: Absatz streichen</p>	<p>Die Option wurde in die geltenden Fassung aufgenommen worden in der Vermutung, Leistungsanbieter könnten es für öffentliche Kommunikation ihres Angebotes für vorteilhaft erachten, sich freiwillig unter dies Gesetz zu stellen und sich zu den damit verbundenen Standards zu verpflichten. Dies wurde nicht nachgefragt. Da auch künftig nicht mit einer entsprechenden Nachfrage zu rechnen ist, wird empfohlen, die Regelung zu streichen.</p>
<p>(7) Die Feststellung, ob eine unterstützende Wohnform diesem Gesetzes unterliegt, lässt ihre leistungsrechtliche Einordnung unberührt.</p>	<p>(5) Die Feststellung, ob eine unterstützende Wohnform diesem Gesetzes unterliegt, lässt dessen Einordnung nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Dies gilt insbesondere auch für leistungsrechtliche Regelungen.</p>	<p>In der Praxis wurden aus ordnungsrechtlichen Feststellungen nach diesem Gesetz gelegentlich Schlüsse für leistungsrechtliche Entscheidungen gezogen. Dies ist rechtlich nicht begründet und mit diesem Gesetz auch nicht beabsichtigt.</p>
<p>§ 3 Unterstützungs- und Serviceleistungen</p>	<p>§ 3 Unterstützungs- und Serviceleistungen</p>	
<p>(1) Unterstützungsleistungen sind alle Leistungen der Betreuung, Pflege oder Förderung, die</p>	<p>(1) Unterstützungsleistungen sind Leistungen der Betreuung, Pflege oder Förderung, die</p>	<p>Die bisherige Unterscheidung von „Unterstützungsleistungen“ und „allgemeinen Unterstützungsleistungen“</p>

<p>auf die Pflegebedürftigkeit oder den alters- oder behinderungsbedingten Bedarf einer Person ausgerichtet sind, soweit sie nicht ausschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung dienen. Serviceleistungen wie Notrufdienste, hausmeisterliche Dienste, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Beratung oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen (allgemeine Unterstützungsleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes) sind Unterstützungsleistungen, wenn die Abnahme dieser Leistungen Voraussetzung für die Nutzung der unterstützenden Wohnform ist.</p>	<p>auf die Pflegebedürftigkeit oder den alters- oder behinderungsbedingten Bedarf einer Person ausgerichtet sind und auf die die Mehrzahl der Nutzerinnen und Nutzer einer unterstützenden Wohnform angewiesen ist. Hauswirtschaftliche Leistungen sind Unterstützungsleistungen, sofern es sich um die Reinigung des individuellen Wohnbereiches, der persönlichen Wäsche und die grundlegende Versorgung mit Mahlzeiten handelt und diese Leistungen in konzeptionellem Zusammenhang mit den Unterstützungsleistungen nach Satz 1 stehen.</p>	<p>zungsleistungen“ sowie der damit verbundene Bezug auf das WBVG haben sich nicht bewährt.</p> <p>Durch die Begriffe „Unterstützungsleistungen“ und „Serviceleistungen“ soll klarer abgegrenzt werden, welche hauswirtschaftlichen Leistungen als Unterstützungsleistungen gelten, und welche als Service-Leistungen gelten.</p> <p>Der Begriff der Pflege(bedürftigkeit) in Satz 1 ist in der Begründung des neuen Entwurfes zu erläutern.</p>
	<p>(2) Serviceleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zeitlich lückenlose Notrufdienste mit schneller Erreichbarkeit von Mitarbeitern oder Vertragspartnern, 2. Erstversorgung in Notfällen und Organisation weitergehender Hilfen, 3. Vermittlung von häuslicher Krankenpflege und anderer Dienstleistungen, 4. im Falle einer akuten Erkrankung die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung für bis zu vierzehn Tage, die Arztbegleitung und die Besorgung von kleineren Einkäufen und Medikamenten, 5. Hilfestellung bei Anträgen und Beratung, 6. hausmeisterliche Dienste, Reinigung der Gemeinschaftsflächen und 	<p>Die Anhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer des Service-Wohnens und ihr daraus resultierender Schutzbedarf wird als relativ gering eingeschätzt, weil mit der Entscheidung für diese Wohnform faktisch und vertraglich wenige Leistungen verpflichtend abzunehmen sind. Damit dies auch gesichert ist, soll ausdrücklich begrenzt werden, welche weiteren Leistungen mit dem Wohnen verpflichtend verbunden werden dürfen.</p> <p>Diesbezüglich gab es in der Vergangenheit oft Rechtsunsicherheit, der mit dem neuen Absatz 2 abgeholfen werden soll.</p> <p>Zu 1: Gemeint ist hier die Entgegennahme und Beantwortung des Notrufs und die Klärung, welche Maßnahmen einzuleiten sind – nicht die Durchführung der einzuleitenden Maßnahmen.</p>

	<p>Außenanlagen, soweit sie nicht Bestandteil des Mietvertrages sind,</p> <p>7. sowie das Angebot gelegentlicher saisonaler Feiern sofern die Abnahme dieser Leistungen Voraussetzung für die Nutzung der unterstützenden Wohnform ist.</p>	
<p>(2) Unterstützungsleistungen werden gemeinschaftlich abgenommen, wenn sie sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Bewohnerinnen und Bewohner in einer Wohneinheit erstrecken oder 2. auf Bewohnerinnen und Bewohner in mehreren Wohneinheiten erstrecken und <ol style="list-style-type: none"> a) diese Leistungen im Verbund mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern abzunehmen sind oder b) die Wohneinheiten mit dem Zweck, Leistungen nach Absatz 1 zu erbringen, organisatorisch zusammengefasst werden 	<p>(3) Unterstützungsleistungen werden gemeinschaftlich abgenommen, wenn sie sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Nutzerinnen und Nutzer in einer Wohneinheit erstrecken oder 2. auf Nutzerinnen und Nutzer in mehreren Wohneinheiten erstrecken und <ol style="list-style-type: none"> a) diese Leistungen im Verbund mit den anderen Nutzerinnen und Nutzern abzunehmen sind oder b) die Wohneinheiten mit dem Zweck, Leistungen nach Absatz 1 zu erbringen, organisatorisch zusammengefasst werden 	Neue Absatznummer
§ 4 Verantwortlicher Leistungsanbieter	§ 4 Verantwortlicher Leistungsanbieter	
<p>(1) Verantwortlicher Leistungsanbieter ist, wer im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit die Leistung des Wohnens erbringt und die Unterstützungsleistungen selbst anbietet oder bestimmt, von wem sie abzunehmen sind.</p>	<p>(1) Verantwortlicher Leistungsanbieter ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Unterstützungsleistungen nach diesem Gesetz anbietet.</p>	Dem im Vergleich zur geltenden Fassung umfassenderen Begriff der „Wohn- und Unterstützungsangebote“ steht auch ein umfassenderer Begriff des Leistungsanbieters gegenüber: jede und jeder, der oder die Leistungen im Sinne des § 3 anbietet, ist ein Leistungsanbieter. Dazu bedarf es nicht mehr der Definitionen in den Absätzen 1-3 der geltenden Fassung.
<p>(2) Fehlt es an einem verantwortlichen Leistungsanbieter im Sinne des Absatzes 1, gilt als verantwortlicher Leistungsanbieter, wer im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit maßgeblich bei der Errichtung und dem Betrieb</p>	<p>(2) Wirken mehrere Leistungsanbieter im Rahmen einer unterstützenden Wohnform zusammen, so haben sie schriftlich festzuhalten, wer die Hauptverantwortung für die Koordination für die verschiedenen Unter-</p>	Der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer erfordert es, dass in einer unterstützenden Wohnform einheitliche Mindeststandards von allen dort tätigen Leistungsanbietern eingehalten werden.

<p>der unterstützenden Wohnform beteiligt ist, ohne als Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner zu handeln.</p>	<p>stützungsleistungen und Abläufe in der unterstützenden Wohnform übernimmt. Die Regelung muss den Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern und der Interessenvertretung nach § 13 bekannt sein. Erbringt ein Leistungsanbieter in der Wohngemeinschaft lediglich einzelvertraglich vereinbarte Leistungen für einzelne Nutzerinnen und Nutzer, so soll er sich mit den anderen in der jeweiligen Wohnform tätigen und dem nach Satz 1 verantwortlichen Leistungsanbietern abstimmen.</p>	<p>Dies muss von der zuständigen Behörde kontrollierbar sein. Sie braucht dafür einen verantwortlichen Ansprechpartner.</p>
<p>(3) Fehlt es an den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, so gilt auch als verantwortlicher Leistungsanbieter, wer ausschließlich Unterstützungsleistungen für Bewohnerinnen und Bewohner einer unterstützenden Wohnform im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit erbringt.</p>	<p>Fällt weg</p>	
<p>(4) Verantwortlicher Leistungsanbieter kann eine natürliche oder eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft sein.</p>	<p>(3) Verantwortlicher Leistungsanbieter kann eine natürliche oder eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft sein.</p>	

	<p>§ 5 Gasteinrichtungen</p>	
	<p>(1) Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Wohnformen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Unterstützungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.</p>	<p>Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen waren in der geltenden Fassung nicht gesondert erwähnt, sie wurden den Pflege- und Betreuungseinrichtungen gleichgestellt. Dies entspricht nicht ihrer tatsächlichen Angebotsstruktur und der Art der Abhängigkeit der Gäste.</p> <p>Mit Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind die Solitäreinrichtungen gemeint und die definierten Kurzzeitpflegestationen in Dauerpflegeeinrichtungen – also nicht die „Streubetten“.</p> <p>Tagespflegen waren in der geltenden Fassung den tränergesteuerten Wohngemeinschaften gleichgestellt. Das entsprach dem Grad der Abhängigkeit der Bewohner, verkennt aber die sehr unterschiedliche Angebotsform.</p> <p>Mit dem neuen § 5 sollen alle Angebote erfasst werden, die von Nutzerinnen und Nutzern vorübergehend genutzt werden, woraus sich ein geringerer Schutzbedarf ergibt.</p>
	<p>§ 6 Mobile Pflege- und Unterstützungsdienste</p>	

	<p>Mobile Pflege- und Unterstützungsdienste sind dann Unterstützungsangebote im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie entgeltlich Unterstützungsleistungen in unterstützenden Wohnformen nach §§ 5, 8 und § 9 dieses Gesetzes erbringen.</p>	<p>In den in den letzten Jahren entstandenen Wohnformen, die im leistungsrechtlichen Sinne „ambulantisiert“ wurden, war es wegen der vertraglichen Gestaltung schwierig, das Pflegepersonal und die Qualität der Pflege zu überwachen. Diese Lücke soll geschlossen werden. Dies ist nur möglich, indem die ambulanten Dienste als Adressaten des Gesetzes benannt werden.</p> <p>Ambulante Dienste sollen insoweit erfasst werden, wie sie Leistungen in Wohngemeinschaften oder in der „Wohnpflege“ erbringen.</p>
<p>§ 5 Selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen</p>		
<p>(1) Selbstorganisierte Wohnformen sind unterstützende Wohnformen, deren Bewohnerinnen und Bewohner auf der Grundlage einer Vereinbarung in einem gemeinsamen Haushalt wohnen und bei der Wahl von Unterstützungsleistungen eine Auftraggebergemeinschaft bilden, mit der sie alle Unterstützungsleistungen frei wählen. Eine selbstorganisierte Wohnform liegt vor, wenn sie sich in der Mehrzahl aus Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 1 Absatz 1 zusammensetzt.</p>		<p>Jetzt in § 7 geregelt.</p>
	<p>§ 7 Service-Wohnen</p>	
<p>(2) Service-Wohnen ist eine Wohnform, bei der Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungsleistungen von dem verantwortlichen Leistungsanbieter abzunehmen und darüber hinausgehende Unterstützungsleistungen frei wählen können.</p>	<p>(1) Service-Wohnen ist eine Wohnform, bei der Nutzerinnen und Nutzer vertraglich verpflichtet sind, Service-Leistungen nach § 3 Abs. 2 abzunehmen und darüber hinausgehende Unterstützungsleistungen frei wählen können.</p>	<p>In der geltenden Fassung wurden selbstorganisierte Wohnformen und das Service-Wohnen in einem Absatz zusammengefasst. Das entsprach der Art der Abhängigkeit der Bewohner, verkennt aber die sehr unterschiedliche Angebotsform.</p> <p>Das Service-Wohnen findet überwiegend in Einzelwohnungen statt und in Zweierwohnun-</p>

		gen in privaten Lebensgemeinschaften. Das ist ein wesentlicher Unterschied zu den „selbstorganisierten Wohnformen“, die in der Regel von einer Gruppe genutzt werden und die Unterstützungsleistungen auf die Gruppe bezogen erbracht werden.
	(2) Service-Leistungen, die über die Leistungen nach § 3 Abs. 2 hinausgehen, dürfen nicht vertraglich mit dem Wohnvertrag gekoppelt werden.	s. hierzu die Erläuterung zu § 3 Absatz 2
§ 6 Trägergesteuerte Wohnformen	§ 8 Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen	
	(1) Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen sind Wohn- und Unterstützungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Unterstützungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.	Der neue § 8 fasst die verschiedenen Formen der Wohngemeinschaft zusammen. Dies gestaltet auch ihre Abgrenzung voneinander übersichtlicher. Die Begriffe „selbstverantwortete“ und trägerverantwortete“ WGs bringen zum Ausdruck, dass die zwischen Nutzerinnen und Nutzern einerseits und Leistungsanbietern andererseits „geteilte Verantwortung“ in diesen Wohnformen unterschiedlich gewichtet ist. Satz 2 schließt Wohn- und Lebensgemeinschaften von Menschen, die primär aufgrund einer persönlichen Beziehung zusammenleben, von der Anwendung des Gesetzes aus.
	(2) Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn 1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung rechtlich unabhängig von den Ansprüchen auf Unterstützungs- und Serviceleistungen sind und	Ein relativ geringes Maß an struktureller Abhängigkeit ist gegeben, wo sich Menschen mit Unterstützungsbedarf in eine Wohnform begeben, die zwar zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung und der Annahme entsprechender Unterstützungsleistungen geschaffen wurde, die sie aber selbstbestimmt und selbstständig oder

	<p>2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieter frei sind, b) das Hausrecht ausüben, c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten, d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten. <p>Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus. Leistungsanbieter dürfen aber auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern der Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p>mit zuverlässiger persönlicher Unterstützung organisieren (selbstorganisiert) und in der sie alle Angelegenheiten des Wohnens selbst entscheiden und die unterschiedlichen Unterstützungsleistungen frei wählen können.</p> <p>Eine zuverlässige persönliche Unterstützung wird angenommen, wenn Angehörige, entsprechend nahe stehende Menschen oder Rechtsbetreuer regelmäßigen Kontakt zu der gemeinschaftlichen Wohnform und den von ihnen unterstützten Menschen haben und über deren Belange regelmäßig kommunizieren. Die Wahlfreiheit und Autonomie der in einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft lebenden Menschen wird insbesondere dann angenommen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer oder die sie in ihrem Auftrag unterstützenden Personen unter sich eine Vereinbarung dazu getroffen haben, nach welchen Modalitäten Entscheidungen über die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen getroffen werden. Durch diese Vereinbarung werden die Nutzerinnen und Nutzer zu Vertragspartnern untereinander. Sie können sich von der Wohngemeinschaft lösen, ebenso wie neue Vertragspartner und Vertragspartnerinnen hinzu treten können. Es bedarf nicht der Schriftlichkeit der Vereinbarung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern als Voraussetzung für die Annahme einer selbstorganisierten Wohnform.</p> <p>Die Wahlfreiheit und Autonomie der in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft lebenden Menschen wird auch dann noch ange-</p>
--	---	--

		<p>nommen, wenn ihre Mitglieder bei der Gründung von einem Anbieter von Wohn- oder Unterstützungsangeboten beraten wurden und der Anbieter nach der Gründung der Wohnform dort keinen gestaltenden Einfluss mehr ausübt.</p> <p>In einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft sind es also die Nutzerinnen und Nutzer selbst, die sich ein Leben in einem gemeinsamen Haushalt ermöglichen, sich zusammenschließen, einen oder mehrere Leistungsanbieter auswählen und beauftragen und sich auch darüber hinaus über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft kraft ihrer uneingeschränkten Selbstbestimmung oder der zuverlässigen persönlichen Unterstützung frei vereinbaren. Absatz 2 Ziffer 2 formuliert daher die aktive Rolle der Nutzerinnen und Nutzer.</p>
<p>(1) Trägergesteuerte Wohnformen sind unterstützende Wohnformen, bei denen ein verantwortlicher Leistungsanbieter den Bewohnerinnen und Bewohnern das Leben in einem gemeinsamen Haushalt ermöglicht, ihnen die freie Wahl bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen, die über die allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehen, belässt, jedoch ihre Gesamtversorgung und die Abstimmung der Unterstützungsleistungen organisiert und damit maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Wohnens oder der Betreuung ausübt. Die freie Wählbarkeit fehlt, wenn die Bewohnerinnen und Bewoh-</p>	<p>(3) Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine oder mehrere Unterstützungs- oder Serviceleistungen vertraglich mit der Wohnraumüberlassung verbunden sind, oder 2. wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt sind. 	<p>Die „geteilte Verantwortung“ für das Wohnen und die Unterstützungsleistungen liegt bei den trägerverantworteten Wohngemeinschaften in einem höheren Maße bei dem/den Leistungsanbieter(n). Das ergibt sich schon aus der prägenden Rolle eines Leistungsanbieters an der Gestaltung der angebotenen Wohnräume, an seiner Mitwirkung an der Auswahl neuer Nutzerinnen und Nutzer und seiner Rolle bei der Beratung zu und Vermittlung von Unterstützungsleistungen.</p> <p>Im Unterschied zu den selbstverantworteten Wohngemeinschaften sind es hier nicht die Nutzerinnen und Nutzer allein, die „sich ein Le-</p>

<p>ner tatsächlich nur Unterstützungsleistungen des verantwortlichen Leistungsanbieters oder nur solche wählen können, deren Anbieter mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich miteinander verbunden sind.</p>		<p>ben in einem gemeinsamen Haushalt ermöglichen“. Die Initiative zu einer trägerverantworteten Wohngemeinschaft geht in der Regel von einem Leistungsanbieter aus, der Wohnräume ausdrücklich zum Zweck des gemeinschaftlichen Lebens in einem Haushalt und der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen anbietet. Er gibt damit auch zumindest die räumliche Struktur der Wohnform vor und bestimmt die Zahl der darin aufzunehmenden Nutzerinnen und Nutzer. Im laufenden Betrieb übernimmt er die Abstimmung der verschiedenen dort erbrachten Unterstützungsleistungen. Dies gibt ihm den „maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen“, der ihn von einem Leistungsanbieter, der in einer selbstorganisierten Wohnform lediglich einzelne Leistungen anbietet, unterscheidet. Weiteres s. neue Begründung zum Änderungsentwurf.</p>
<p>(2) Eine trägergesteuerte Wohnform liegt nicht vor, wenn sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich Teil einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung ist. In diesem Fall wird sie wie eine Pflege- und Betreuungseinrichtung behandelt.</p>	<p>(4) Eine Wohngemeinschaft mit Unterstützungsleistungen liegt nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich Teil einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung ist, oder 2. mit der Wohnraumüberlassung die ständige Verfügbarkeit von Fachkräften der Pflege, der heilpädagogischen oder sozialpädagogischen Betreuung vertraglich verbunden ist. <p>In diesem Fall wird sie wie eine Pflege- und Betreuungseinrichtung behandelt.</p>	<p>Zu dem Ausschlussgrund „Teil einer Pflege- und Betreuungseinrichtung“ wird der Ausschlussgrund der Abhängigkeit von umfassenden fachlich qualifizierten Unterstützungsleistungen hinzugefügt. Es wird davon ausgegangen, dass Nutzerinnen und Nutzer, die auf umfassende Unterstützungsleistungen durch Fachkräfte angewiesen sind, entweder nicht in der Lage sind, Unterstützungsleistungen frei zu wählen, oder aus strukturellen Gründen über diese Möglichkeit nicht verfügen.</p>
<p>(3) Trägergesteuerten Wohnformen gleichgestellt</p>	<p>Fällt weg</p>	<p>Tagespflegen sind jetzt in § 5 als eine Form</p>

<p>sind Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.</p>		<p>der „Gasteinrichtungen“ erfasst.</p>
<p>§ 7 Pflege- und Betreuungseinrichtungen</p>	<p>§ 9 Pflege- und Betreuungseinrichtungen</p>	
<p>(1) Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind unterstützende Wohnformen, in denen die Überlassung von Wohnraum davon abhängt, Unterstützungsleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 von dem verantwortlichen Leistungsanbieter oder einem von ihm bestimmten Anbieter solcher Leistungen abzunehmen, sofern diese Leistungen über allgemeine Unterstützungsleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 hinausgehen.</p>	<p>(1) Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die in der Regel auf ein umfassendes Leistungsangebot angewiesen sind. Ein umfassendes Leistungsangebot beinhaltet neben der Wohnraumüberlassung und hauswirtschaftlichen Versorgung die ständige Verfügbarkeit einer Fachkraft der Pflege, der heilpädagogischen oder sozialpädagogischen Betreuung. Sie überlassen den Nutzerinnen und Nutzern Wohnraum, bieten ihnen gleichzeitig Unterstützungsleistungen an oder nehmen maßgeblichen Einfluss darauf, von wem die Nutzerinnen und Nutzer Unterstützungsleistungen annehmen.</p>	<p>Hier wird eine Kategorie von Wohn- und Unterstützungsangeboten definiert, deren Eigenschaft die Übernahme einer umfassenden Verantwortung des Leistungsanbieters durch die für die Nutzerinnen und Nutzer unlösbar Verbindung von Wohnen mit Unterstützungsleistungen ist. Die Definition nimmt ausdrücklich keinen Bezug zu den leistungsrechtlichen Kategorien „stationär“ oder „ambulant“. In der Praxis können auch leistungsrechtlich als ambulant betriebene Wohnformen dadurch gekennzeichnet sein, dass Wohnen und Unterstützungsleistungen tatsächlich untrennbar miteinander verbunden sind. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes einer Pflege- und Betreuungseinrichtung sind letztlich immer die tatsächlichen Verhältnisse. Entscheidendes Kriterium ist die Frage der freien und von dem Wohnelement unabhängigen Wählbarkeit der Unterstützungsleistungen. § 9 (n.F.) bezieht sich auf die Angebotsformen, die bisher in § 7 (a.F.) erfasst waren, mit Ausnahme der Kurzzeitpflegen und Hospize, die jetzt in § 5 (n.F.) als Gasteinrichtungen gelten. Als wesentliches neues Kriterium ist jetzt das Angewiesensein auf ein „umfassendes Leistungsangebot“ benannt. Dieses ist daher in Satz 2 definiert. Diese Definition dient auch der Abgrenzung von Wohn- und Unterstützungsangeboten im Sinne des Betreuten Wohnens</p>

		<p>für Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen, die in Absatz 3 präzisiert wird.</p> <p>Eine maßgebliche Einflussnahme darauf, von wem die Nutzerinnen und Nutzer Unterstützungsleistungen annehmen, wird unter anderem dann angenommen, wenn die Anbieter der Wohn- und Unterstützungsleistungen rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verbunden sind.</p>
	<p>(2) Eine Pflege- und Betreuungseinrichtung liegt auch vor, wenn die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Unterstützungsleistungen und Verpflegung Gegenstand getrennter Verträge sind und die Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer eingeschränkt ist, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wohnen und die Unterstützungsleistungen nicht unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können; das ist der Fall, wenn an dem Vertrag über die Wohnraumüberlassung nicht unabhängig von dem Vertrag über die Unterstützungsleistungen festgehalten werden kann, 2. die Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung von bestimmten Anbieterinnen oder Anbietern in Anspruch genommen werden müssen, 3. die Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs und ihrer Ausführung vorgegeben werden 4. die Nutzerinnen und Nutzer aufgrund krankheits- oder behinderungsbedingter Einschränkungen 	<p>Entscheidendes Kriterium für die Zuordnung eines Wohn- und Unterstützungsangebotes zu § 9 ist die Frage der für die Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Möglichkeiten und Grenzen tatsächlich realisierbaren freien Wahl von Unterstützungsleistungen.</p> <p>Ist diese nicht uneingeschränkt gegeben, erfolgt die Zuordnung des Wohn- und Unterstützungsangebotes zu § 9.</p> <p>Absatz 2 beschreibt die verschiedenen denkbaren und aus der Praxis bekannten Einschränkungen dieser Wahlfreiheit.</p> <p>Damit werden auch diejenigen Wohn- und Unterstützungsangebote als Pflege- und Betreuungseinrichtungen definiert, in denen nicht vertraglich geregelte, aber faktische Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.</p> <p>Ziffer 1 benennt die formale Abhängigkeit der Verträge über das Wohnen und die Unterstützungsleistungen,</p> <p>Ziffer 2 meint Abhängigkeiten, die strukturell oder wirtschaftlich bedingt sein können,</p> <p>Ziffer 3 kann zutreffen, wenn spezifische Unterstützungsbedarfe es erfordern, dass der Leistungsanbieter Inhalt, Umfang und Ausfüh-</p>

	<p>nicht in der Lage sind, Unterstützungsleistungen frei zu wählen oder ihren persönlichen Vertreterinnen, Vertretern oder Rechtsbetreuern einen jeweils aktuellen Auftrag zur Wahl der Unterstützungsleistungen zu erteilen, oder</p> <p>5. Leistungsanbieter von Unterstützungsleistungen oder Verpflegung und die Vermieterin oder der Vermieter rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind.</p> <p>Satz 1 Nr. 5 findet keine Anwendung, wenn der Leistungsanbieter der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach §§ 19 und 20 nachweist, dass trotz der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbundenheit eine tatsächliche Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen oder Verpflegung besteht.</p>	<p>zung der Unterstützungsleistungen vorgeben muss,</p> <p>Ziffer 4 stellt auf die für eine freie Wahl von Unterstützungsleistungen notwendigen tatsächlichen Kompetenzen des Nutzers oder der Nutzerin ab. Liegt bei den Nutzerinnen und Nutzern eine derart intensive Hilfebedürftigkeit vor, dass z.B. eine durchgehende schichtplanmäßige Präsenz von Unterstützungskräften erforderlich ist, kann eine Versorgung auf ambulanter Basis nur dadurch realisiert werden, dass alle Nutzerinnen und Nutzer denselben Leistungsanbieter beauftragen. Eine Abwahl des Anbieters der Unterstützungsleistungen durch den Einzelnen ist faktisch unmöglich, da er sonst auf den nur durch das gemeinschaftliche Unterstützungsarrangement ermöglichten Unterstützungsumfang verzichten müsste, auf den er aber angewiesen ist. Damit besteht eine faktisch unlösbare Verbindung zwischen Miet- und Unterstützungsverhältnis, die Kennzeichen der heimtypischen strukturellen Abhängigkeit ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Miet- und Unterstützungsvertragspartner formal aneinander gekoppelt sind. Ausschlaggebend ist die faktische Untrennbarkeit. Dies kann zutreffen auf Wohngemeinschaften, in denen neurologisch geschädigte Menschen in der Pflegephase F gepflegt und betreut werden.</p> <p>Ziffer 5 geht von einer Abhängigkeit der Verträge über das Wohnen und über die Unterstützungsleistungen an, wenn zwischen dem Anbieter dieser Leistungen und dem Vermieter der hierfür genutzten Räumlichkeiten eine Ver-</p>
--	---	---

		<p>knüpfung besteht. Diese kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder persönlicher Art sein. Siehe dazu auch die Begründung zu § 8 Absatz 3 a) bis d).</p> <p>Dort werden beispielhaft die eine Verbundenheit begründenden Tatbestände aufgeführt. Danach sind Personenidentität von Vermieter und Anbieter der Unterstützungsleistungen und das Vorhandensein gesellschaftsrechtlicher Verbindungen ebenso einschlägig wie bezüglich der Wohnform eingegangene vertragliche Beziehungen und das Bestehen eines Angehörigenverhältnisses.</p>
	<p>(3) Von einer Einstufung als Pflege- und Betreuungseinrichtung nach den Absätzen 1 und 2 soll abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzerinnen und Nutzer überwiegend in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben, 2. die personenbezogenen Leistungen sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen orientieren, 3. Maßnahmen zur Tagesstrukturierung in der Regel außerhalb der Wohneinheit durchgeführt werden und 4. die für die Nutzerinnen und Nutzer erbrachten Unterstützungsleistungen individuell von einem durch den Kostenträger beauftragten Fachdienst be- 	<p>Zu der klassischen Pflege- und Betreuungseinrichtung nach § 9 werden in dem sogenannten Betreuten Wohnen in Wohngemeinschaften (Leistungstypbeschreibung in Anlage 2.4 zu § 3 Abs. 3 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII) jedoch folgende grundlegende Unterschiede gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Vergleich zu typischen Pflege- und Betreuungseinrichtungen sehr grobschichtige Betreuung, die die Nutzerinnen und Nutzer während der überwiegenden Zeit des Tages sich selbst überlässt und ihnen entsprechend umfassende Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des unmittelbaren Lebensumfeldes und der Tagesgestaltung gibt, • die regelmäßigen Begutachtungen durch die Fachdienste des Amtes für Soziale Dienste und des Gesundheitsamtes stellen zwar keine Prüfung der unterstützenden Wohnform dar, gewährleisten aber ein rechtzeitiges Bekanntwerden wesentli-

	gutachtet werden.	<p>cher Verstöße gegen die Ziele des § 1 Absatz 2 und 3 BremWoBeG und die Einleitung einer Überwachung nach §§ 26 bzw. 27.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kostenregelung, nach der Sozialhilfeleistungen für Unterkunft und Lebensunterhalt getrennt von den Sozialhilfeleistungen für die Betreuung nicht an den Leistungsanbieter, sondern direkt an die Nutzerinnen oder den Nutzer ausbezahlt werden und • die Zielsetzung dieses Leistungsangebotes, das insbesondere auf weitest mögliche Verselbstständigung und verminderte Abhängigkeit von ordnungsrechtlichem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner abstellt <p>Der Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer des Betreuten Wohnens in Wohngemeinschaften wird daher deutlich geringer gesehen als der von Nutzerinnen und Nutzern von Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 BremWoBeG.</p>
(2) Eine vertragliche Abhängigkeit besteht, wenn die Bewohnerinnen oder die Bewohner an dem Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nicht unabhängig von dem Vertrag über Unterstützungsleistungen festhalten können.	Fällt weg	Es sollen jetzt auch Angebotsformen erfasst werden, in denen die Abhängigkeit der Bewohner genauso zu bewerten ist, wie in den bisher dem § 7 BremWoBeG (a.F.) zugeordneten Einrichtungen, obwohl es getrennte Verträge für das Wohnen und die Unterstützungsleistungen gibt. Daher kann nicht mehr, wie bisher, wesentlich auf die vertragliche Abhängigkeit abgestellt werden.
(3) Eine tatsächliche Abhängigkeit wird vermutet, wenn 1. mehrere Bewohnerinnen und Bewohner	Fällt weg	Die Ziffer 1 erübrigt sich jetzt durch den Begriff des Angewiesenseins auf ein „umfassendes Leistungsangebot.“

<p>einen so weitgehenden Unterstützungsbedarf haben, dass sie nur bei durchgehender Anwesenheit von Fachkräften hinreichend unterstützt werden können, oder</p> <p>2. der Anbieter der Unterstützungsleistungen mit dem Vermieter rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verbunden ist.</p>		<p>Die Ziffer 2 erübrigt sich durch den letzten Satz der Erläuterung zu Absatz 1 (n.F.).</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p>Transparenz, Informationspflichten, Beratung</p>		
<p>§ 8 Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement</p>	<p>§ 10 Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement</p>	
<p>(1) Der verantwortliche Leistungsanbieter von unterstützenden Wohnformen hat die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Interessentinnen und Interessenten zu informieren über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen, soweit Informationspflichten nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz nicht bestehen, 2. die freie Wählbarkeit einzelner Leistungen und darüber, in wieweit die Annahme einer einzelnen Leistung von der Annahme einer anderen Leistung abhängig ist, 3. die für Leistungen nach dem Neunten Buch, dem Elften Buch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen, die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, deren Zuständigkeitsbereiche und Ansprechpersonen, 	<p>(1) Anbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten haben die Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessentinnen und Interessenten zu informieren über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen, soweit Informationspflichten nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz nicht bestehen, 2. die freie Wählbarkeit einzelner Leistungen und darüber, in wieweit die Annahme einer einzelnen Leistung von der Annahme einer anderen Leistung abhängig ist, 3. die für Leistungen nach dem Neunten Buch, dem Elften Buch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen, die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, deren Zuständigkeitsbereiche und Ansprechper- 	<p>Der Absatz wurde zu Beginn redaktionell angepasst.</p>

<p>4. die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner an den sie betreffenden Pflege-, Hilfe- und Förderplänen und deren Umsetzung,</p> <p>5. die Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung, Unterstützung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Vermeidung von Benachteiligungen in der unterstützenden Wohnform,</p> <p>6. von Leistungsanbietern und Kostenträgern unabhängige Beratungsmöglichkeiten, sowie</p> <p>7. eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder andere Entwicklungen in seinem Unternehmen, die eine zuverlässige Erbringung der vertraglich vereinbarten Unterstützungsleistungen gefährden.</p> <p>Die Nummern 4, 5 und 7 gelten nur für unterstützende Wohnformen nach §§ 6 und 7.</p>	<p>sonen,</p> <p>4. die Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer an den sie betreffenden Pflege-, Hilfe- und Förderplänen und deren Umsetzung,</p> <p>5. die Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung, Unterstützung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Vermeidung von Benachteiligungen in der unterstützenden Wohnform,</p> <p>6. eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder andere Entwicklungen in seinem Unternehmen, die eine zuverlässige Erbringung der vertraglich vereinbarten Unterstützungsleistungen gefährden.</p> <p>Die Informationen nach Satz 1 sind in Form und Verständlichkeit auf die jeweilige Zielgruppe abzustimmen. Die Nummern 4 - 6 gelten nur für Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 6, 8 und 9.</p>	<p>In vielen Fällen kommen Angehörige von Nutzerinnen und Nutzern zur Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht, um die Informationen der Leistungsanbieter sich „übersetzen“ zu lassen.</p> <p>Um diese Umwege zu reduzieren, werden die Anbieter zu einer entsprechenden „Form und Verständlichkeit“ verpflichtet.</p>
<p>(2) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Prüfberichte der zuständigen Behörde den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>(2) Der Anbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 6, 8 und 9 hat die Prüfberichte der zuständigen Behörde und in Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5 und 9 die Prüfberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung den Nutzerinnen und Nutzern, ihren Vertreterinnen und Vertretern, Interessentinnen und Interessenten, sowie der Interessenvertretung nach § 13 zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Absatz 2 wurde redaktionell angepasst und um die Verpflichtung erweitert, die Prüfberichte auch der Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>(3) Der verantwortliche Leistungsanbieter einer un-</p>	<p>(3) Leistungsanbieterinnen und Leistungsan-</p>	<p>Mit der Aufzählung im Absatz 3 werden die ein-</p>

<p>terstützenden Wohnform nach § 6 oder § 7 hat ein Beschwerdemanagement aufzubauen und eine für die Beschwerdebearbeitung verantwortliche Ansprechperson zu benennen. Die Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung ist an der Gestaltung des Beschwerdemanagements zu beteiligen. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat Beschwerden und Verbesserungsvorschläge von Bewohnerinnen und Bewohnern anzunehmen und zu beantworten. Der Antwort muss zu entnehmen sein, ob und inwieweit die Beschwerde berechtigt war und Abhilfe geschaffen wurde. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat über Beschwerdemöglichkeiten, auch solche außerhalb der unterstützenden Wohnform, durch eine allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugängliche Information zu unterrichten.</p>	<p>bieter haben ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde, 2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person, 3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist, 4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung und 5. die Möglichkeit der Begleitung und Unterstützung im Beschwerdeverfahren. <p>In unterstützenden Wohnformen nach §§ 5, 8 Abs. 3 und 9 ist die Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer an der Gestaltung des Beschwerdemanagements zu beteiligen.</p>	<p>zelen Aspekte der Verpflichtung zu einem geeigneten Beschwerdemanagement deutlicher herausgestellt.</p>
<p>(4) Die Verbände der verantwortlichen Leistungsanbieter vereinbaren mit der zuständigen Behörde allgemeingültige Standards zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2. Die Vereinbarung soll sich an den in § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 1 Absatz 3 Nummer 1 genannten Zielen orientieren. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem [Datum des Tages des Inkrafttretens] zustande, erlässt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine entsprechende Rechtsverordnung.</p>	<p>(4) Die Verbände der verantwortlichen Leistungsanbieter vereinbaren mit der zuständigen Behörde allgemeingültige Standards zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2. Die Vereinbarung soll sich an den in § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 1 Absatz 3 Nummer 1 genannten Zielen orientieren. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem [Datum des Tages des Inkrafttretens] zustande, erlässt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport entsprechende Rechtsverordnung.</p>	

<p>§ 9 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde</p>	<p>§ 11 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde</p>	
<p>(1) Die zuständige Behörde informiert und berät wettbewerbsneutral und kostenträger-unabhängig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewohnerinnen und Bewohner von unterstützenden Wohnformen sowie deren Interessenvertretungsorgane in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten, 2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Interessentinnen und Interessenten über Angebote der verschiedenen unterstützenden Wohnformen sowie über die Rechte und Pflichten der verantwortlichen Leistungsanbieter und der Bewohnerinnen und Bewohner, 3. Personen und Institutionen bei der Planung und dem Betrieb entsprechender Angebote, 4. verantwortliche Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen über die Gestaltung trägergesteuerter Wohnformen, 5. die an der Planung und/oder Realisierung von Wohnformen im Sinne des § 5 Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten. 	<p>(1) Die zuständige Behörde informiert und berät wettbewerbsneutral und kostenträger-unabhängig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzerinnen und Nutzer von unterstützenden Wohnformen sowie deren Interessenvertretungsorgane in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten, 2. Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessentinnen und Interessenten über Angebote der verschiedenen unterstützenden Wohnformen sowie über die Rechte und Pflichten der Anbieter von Wohn- und Unterstützungsleistungen und Nutzerinnen und Nutzer, 3. Personen und Institutionen bei der Planung, dem Betrieb und der konzeptionellen Umgestaltung entsprechender Angebote. 	<p>Mit der Nr. 4 (a.F.) sollte die Bildung von Wohnformen mit höherer Autonomie der Nutzerinnen und Nutzer auch im Sinne einer Umgestaltung konventioneller Angebote gefördert werden. Dies erweist nicht mehr in der damals angenommenen Weise als notwendig. Soweit eine Beratung der Anbieter nachgefragt wird, ist deren Durchführung durch die WBA durch Nr. 3 ausreichend gedeckt. Ebenfalls für verzichtbar gehalten wird die Nr. 5 (a.F.). Der Inhalt ist ebenfalls durch Nr. 3 (n.F.) ausreichend gesichert.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde erstellt Prüfberichte über die unterstützenden Wohnformen nach § 6 und § 7. Die Prüfberichte sollen einrichtungsbezogen, vergleichbar und in allgemein verständlicher Sprache abgefasst werden. Sie sollen die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie weitergehende Informationen zu den Leistungsangeboten, der Sicherstellung der</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde erstellt Ergebnisberichte über die Prüfung von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 6, 8 und 9. Der Ergebnisbericht soll Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu folgenden Prüfgegenständen enthalten:</p>	<p>Der Begriff „Prüfbericht“ wird durch „Ergebnisbericht“ ersetzt. Der Begriff grenzt den Auftrag angemessener ab. Der alte Satz 2 wird gestrichen. Sein Inhalt ist eine selbstverständliche Anforderung an behördliches Handeln. Die darin geforderte Vergleichbarkeit ergibt sich auch durch die neue konkrete Aufzählung der Prüfgegenstände.</p>

<p>Selbstbestimmung, der Förderung und Unterstützung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie der Vermeidung von Benachteiligungen in der jeweiligen unterstützenden Wohnform enthalten. Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder, soweit erforderlich, zu pseudonymisieren. Dies gilt nicht für die den verantwortlichen Leistungsanbieter und die Leitung betreffenden Daten. Der verantwortliche Leistungsanbieter sowie die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 10 bekommen nach Fertigstellung des Berichtes und vor dessen Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Prüfbericht.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnqualität und bauliche Sicherheit 2. personelle Ausstattung, 3. Unterstützungsleistungen 4. Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer 5. hauswirtschaftliche Versorgung, 6. Information und Beratung, 7. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft 8. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, 9. Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und 10. Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt <p>Außer den Namen des Leistungsanbieters und der Leitungspersonen soll der Ergebnisbericht keine personenbezogenen Daten enthalten.</p>	<p>Die geforderten Inhalte des Ergebnisberichtes werden als Aufzählung gestaltet und konkretisiert. Damit ist zum einen, eine klarere Grundlage für die nach Abs. 8 abzuschließende Vereinbarung gegeben – zum anderen eine klare Orientierung für die WBA. Schließlich hat die Aufzählung den Vorteil einer klaren Zitierbarkeit.</p> <p>Die Regelung zum Umgang mit Personendaten wird vereinfacht.</p> <p>Die Regelung zur Beteiligung von Leistungsanbieter und Interessenvertretung wird nach Abs. 3 (n.F.) verschoben.</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde veröffentlicht die jeweils aktuellen Prüfberichte und die Stellungnahmen nach Absatz 2 Satz 6 ab dem 1. Juli 2012 in dem Verzeichnis unterstützender Wohnformen nach Absatz 4</p>		<p>Im Unterschied zur Fassung von 2010 wird vorgezogen, nach der Verpflichtung zur Erstellung der Prüfberichte zunächst die Verpflichtung zur Erstellung des Verzeichnisses zu regeln, und im darauf folgenden Absatz den Inhalt des Verzeichnisses zu regeln.</p> <p>Es wird angestrebt, die Vereinbarung nach Absatz 8 im Sommer 2017 fertigzustellen. Ein halbes Jahr danach sollten die technischen und übrigen Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Ergebnisberichte vorliegen.</p>
<p>(4) Die zuständige Behörde erstellt innerhalb eines Jahres nach dem [Datum des Tages des Inkrafttretens] ein Verzeichnis unterstützender Wohnformen nach § 5 Absatz 2, § 6 und § 7 dieses Gesetzes. Weitere Einrichtungen und Stellen können sich und ihre Leistungen mit</p>	<p>(3) Die zuständige Behörde erstellt innerhalb eines Jahres nach dem [Datum des Tages des Inkrafttretens] ein Verzeichnis von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 7, 8 Abs. 3 und § 9 dieses Gesetzes. Weitere Einrichtungen und Stellen, insbe-</p>	

<p>Zustimmung der zuständigen Behörde in das Verzeichnis unterstützender Wohnformen aufnehmen lassen. Das Verzeichnis ist Beratungsstellen kostenfrei zur Verfügung zu stellen und im Internet zugänglich zu machen.</p>	<p>sondere selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 8 Abs. 2 können sich und ihre Leistungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde in das Verzeichnis von Wohn- und Unterstützungsangeboten aufnehmen lassen. Das Verzeichnis ist Beratungsstellen kostenfrei zur Verfügung zu stellen und im Internet zugänglich zu machen.</p>	
	<p>(4) Das Verzeichnis nach Absatz 3 muss verbraucherrelevante Merkmale der baulichen und personellen Ausstattung, der fachlichen Schwerpunkte und der Arbeitsweise des jeweiligen Wohn- und Unterstützungsangebotes in einem Maße enthalten, das eine qualifizierte Auswahl eines Wohn- und Unterstützungsangebotes durch die Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglicht. Zusätzlich zu den in Absatz 2, Satz 2, Ziffern 1-10 genannten Merkmalen muss es grundlegende Informationen über den Leistungsanbieter, die Preise und die Zielgruppe enthalten. Näheres zu Satz 1 und 2 kann die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in einer Rechtsverordnung regeln. An der Rechtsverordnung sind die Verbände der Leistungsanbieter und die Kostenträger zu beteiligen.</p>	<p>Der Absatz 4 (n.F.) fasst die wesentlichen Inhalte der Absätze 3 und 8 (a.F.) zusammen. Ziel ist die Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch qualifizierte Information. Bei der Entwicklung der Ländernachfolgeregelungen zum Heimgesetz nach der Föderalisierung wurden die Berichte über die Prüfergebnisse der Aufsichtsbehörden für eine wesentliche Verbraucherinformation gehalten. Die Erfahrungen zeigen, dass es in keinem Bundesland überzeugend gelungen ist, die Berichte über die Prüfergebnisse in ausreichendem Maß vergleichbar und für Verbraucherinnen und Verbraucher nachvollziehbar zu gestalten. Die mangelnde Vergleichbarkeit ist u.a. darin begründet, dass von den außerordentlich umfangreichen Fragenkatalogen zu den Prüfungen bei den Prüfungen niemals alle Fragen geprüft werden. Die Aufsichtsbehörden müssen nach ihren Erfahrungen Schwerpunkte setzen. Ferner stellen die Berichte über die Prüfergebnisse der Aufsichtsbehörden zwangsläufig eine Momentaufnahme dar. Schließlich ist die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung dieser Berichte in vielen Ländern</p>

		<p>noch umstritten.</p> <p>Ebenfalls lehrt die Erfahrung, dass einfacher gestaltete Prüfergebnisse wie die Noten der MDK-Berichte den Verbraucherinnen und Verbrauchern kein realistisches Bild von der tatsächlichen Qualität vermitteln können.</p> <p>Absatz 4 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, mit den Verbänden der Leistungsanbieter und den Kostenträgern ein Einvernehmen über die Veröffentlichung der Prüfergebnisse herzustellen. Er schreibt dies aber nicht vor, ohne dass geeignete Formen dafür entwickelt wurden.</p> <p>Die Verpflichtung der Leistungsanbieter nach § 10 Abs. 2 (n.F.), den Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Vertretungen die jeweils aktuellen Prüfberichte zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt.</p>
(5) Informationen zu Angeboten, Ausstattungen, Preisen, fachlichen Standards, Qualitätsstandards und weitere die Einrichtungen betreffende Informationen können von der zuständigen Behörde in dem Verzeichnis nach Absatz 4 veröffentlicht werden.		Diese Regelung erübrigt sich durch den Absatz 4 (n.F.)
(6) Die Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in dem Verzeichnis nach Absatz 4 ist, mit Ausnahme des Namens des Trägers und der Leitung, nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.	(5) Die Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in dem Verzeichnis nach Absatz 3 ist, mit Ausnahme des Namens des Trägers und der Leitung, nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.	
(7) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration über ihre Tätigkeit und über die allgemeine Situation in Einrichtungen und Wohnformen im Land	(6) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration über ihre Tätigkeit und über die allgemeine Situation in Einrichtungen und Wohnfor-	

Bremen zu berichten.	men im Land Bremen zu berichten.	
(8) Die Verbände der verantwortlichen Leistungsanbieter, die kommunalen Spitzenverbände und die zuständige Behörde vereinbaren Näheres über die Erfüllung der Pflichten der zuständigen Behörde nach den Absätzen 2 bis 5 innerhalb von zwei Jahren nach dem [Datum des Tages des Inkrafttretens]. Kommt die Vereinbarung in dieser Frist nicht zustande, kann die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Den Verbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Landespflegeausschuss, der Verbraucherzentrale Bremen und den Verbänden der in den unterstützenden Wohnformen unterstützten Menschen ist vor dem Abschluss der Vereinbarung oder dem Erlass der Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.		Mit der an die Verpflichtung zur Beteiligung der Verbände der Leistungsanbieter und der Kostenträger gebundenen Verordnungsermächtigung in Absatz 4, Sätze 3 und 4 (n.F.) erübrigt sich die Verpflichtung zu einer Vereinbarung in Absatz 8 (a.F.). Mit der Verpflichtung zur Beteiligung der Verbände der Leistungsanbieter und der Kostenträger bleibt deren Einflussnahme gesichert, die Form der Vorordnung verspricht schließlich eine höhere Verbindlichkeit.
Abschnitt 3 Anforderungen an den Betrieb von unterstützenden Wohnformen, Anzeigepflichten		
	§ 12 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen	
	(1) Die Leistungsanbieter haben geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu treffen. Sie haben dazu ein Konzept zu erstellen und eine verantwortliche Person zu be-	Das Thema „Gewalt“ bekommt mit dem eigenständigen Paragraphen einen neuen Stellenwert, was seiner Bedeutung und der politischen und fachlichen Diskussion entspricht. Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten sind in unterschiedli-

	<p>nennen.</p>	<p>chem Ausmaß auf Unterstützung durch oft fremdes Personal angewiesen und davon abhängig. Dabei kann es unter den Beteiligten zu Spannungen, Missverständnissen oder Übergriffen kommen.</p> <p>Gewalt in der Pflege findet häufig verdeckt statt. Alle Beteiligten befinden sich in einem engen Arbeits- und Beziehungsfeld, in dem alle voneinander abhängig sind. Deshalb sind Anfänge von Gewalt schwer zu erkennen.</p> <p>Gewalt seitens des Unterstützungspersonals beginnt schon mit unabgesprochenem Duzen, Verletzung des Schamgefühls, mangelhafter Ernährung oder unzureichender hygienischer Versorgung.</p> <p>Sie kann ferner folgende Formen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Demütigung: wer den anderen beschämt, bloßstellt oder sich verachtend verhält, übt Gewalt aus, • Unzureichende medizinische Versorgung: Fehl- und Mangelernährung oder mangelhafte Wundversorgung sind ausgeübte Gewalt, • Medikamentenmissbrauch: Vorenthalten von Medikamenten, unnötige Anwendung von Medikamenten, • Quälen: Beleidigungen, Einschüchterung und provoziertes Aufregen sind Formen von Gewalt, • Mangelhafte Pflege: unzureichende Lagerung, fehlende Ruhe bei der Pflege, schlechte Hygiene sind vernachlässigende Pflege und somit Gewalt, • Unterbindung der Selbstbestimmung:
--	----------------	--

vorgegebene starre Tagesstrukturen wie Essenszeiten, Schlafenszeiten, Essenzwang und das Ignorieren von Individualität verletzen das Selbstbestimmungsrecht,

- Missachtung der Privatsphäre ist das ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte,
- Materieller Missbrauch: Gewalt ist, wenn pflegeabhängigen Menschen der Zugang zu Verträgen und Eigentum versperrt wird oder wenn nicht sorgfältig mit ihrem Eigentum umgegangen wird,
- Sexuelle Gewalt: Verletzung der Intimsphäre, sexuelle Andeutungen oder Übergriffe sind gegenüber allen Beteiligten in der Pflege Gewalt,
- Tätlicher Angriff: tätliche Angriffe wie zum Beispiel Schlagen oder Kratzen sind deutliche Formen von Gewalt.

Der § 12 soll dazu beitragen, dass Gewalt in der Pflege schon frühzeitig erkannt und abgebaut wird oder gar nicht erst entsteht.

	<p>(2) Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts und des zuständigen gesetzlichen Betreuers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. Die regelmäßige Überwachung und Erforderlichkeitsprüfung ist ebenfalls zu dokumentieren. Schutzmaßnahmen auf Wunsch der der Nutzerinnen oder Nutzer sind ebenfalls zu dokumentieren.</p>	<p>In vielen Wohn- und Unterstützungsangeboten herrscht noch Rechtsunsicherheit bezüglich des Umgangs mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Der Absatz 2 soll die Aufmerksamkeit für einen verantwortungsvollen Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen stärken. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen schließen freiheitsentziehende Maßnahmen als ihre schärfste Form ein.</p>
	<p>(3) Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieter die Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender Maßnahmen konzeptionell festlegen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.</p>	<p>Bundesweite Projekte wie „redufix“ haben umfangreiches Fachwissen zur Vermeidung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen entwickelt und verbreitet. Absatz 3 soll dazu anregen, dieses weitestmöglich zu nutzen.</p>
<p>§ 10 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner (Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung)</p>	<p>§ 13 Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer (Nutzerinnen- und Nutzervertretung)</p>	
<p>(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner von unterstützenden Wohnformen nach §§ 8 und 9 vertreten ihre Interessen gegenüber dem verantwortlichen Leistungsanbieter und dem von ihm beschäftigten Leitungspersonal in einem Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat.</p>	<p>(1) Die Nutzerinnen und Nutzer von unterstützenden Wohnformen nach § 9 vertreten ihre Interessen gegenüber dem verantwortlichen Leistungsanbieter und dem von ihm beschäftigten Leitungspersonal in einem Nutzerinnen- und Nutzerbeirat. In den Nut-</p>	<p>In der Erfahrung mit der gelten Fassung des Gesetzes hat es sich als kaum praktikabel herausgestellt, in Wohngemeinschaften einen Beirat der Nutzerinnen und Nutzer zu bilden. Gleiches gilt für die Angebotsformen, die jetzt im § 5 (n.F.) zusammengefasst sind.</p>

<p>In den Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat können neben Bewohnerinnen und Bewohnern auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang gewählt werden. Die Interessenvertretung wirkt in allen Angelegenheiten des Betriebs der unterstützenden Wohnform, insbesondere bei Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Unterstützung, der Aufenthaltsbedingungen und Freizeitgestaltung, bei Vergütungsvereinbarungen sowie anderen Vereinbarungen, die der Leistungsanbieter mit den Kostenträgern trifft, mit.</p>	<p>zerinnen- und Nutzerbeirat können neben Nutzerinnen und Nutzern auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang gewählt werden. Die Interessenvertretung wirkt in allen Angelegenheiten des Betriebs der unterstützenden Wohnform, insbesondere bei Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Unterstützung, der Aufenthaltsbedingungen und Freizeitgestaltung, bei Vergütungsvereinbarungen sowie anderen Vereinbarungen, die der Leistungsanbieter mit den Kostenträgern trifft, mit.</p>	<p>Die Verpflichtung, grundsätzlich einen Nutzerinnen- und Nutzerbeirat zu bilden, wird daher auf Pflege- und Betreuungseinrichtungen beschränkt.</p> <p>Die Interessenvertretung für Wohngemeinschaften ist in Abs. 4 (n.F.) geregelt.</p>
<p>(2) Kann ein Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium, das aus Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuern oder anderen Vertrauenspersonen gebildet werden kann, wahrgenommen.</p>	<p>(2) Kann ein Nutzerinnen- und Nutzerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium, das aus Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuern oder anderen Vertrauenspersonen gebildet werden kann, wahrgenommen. Das Vertretungsgremium ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>	<p>Die zuständige Behörde muss die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig vom Leistungsanbieter ansprechen können. Es muss ihr darum regelhaft bekannt sein.</p>
<p>(3) Besteht auch kein Vertretungsgremium im Sinne des Absatzes 2 und kann ein solches nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die vom verantwortlichen Leistungsanbieter beschäftigte</p>	<p>(3) Besteht auch kein Vertretungsgremium im Sinne des Absatzes 2 und kann ein solches nicht gebildet werden oder können die Nutzerinnen und Nutzer ihre Interessen nicht in einer Versammlung vertreten, bestellt die zuständige Behörde eine Nutzerfürsprecherin oder einen Nutzerfürspre-</p>	<p>Die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer wurde auch in der Vergangenheit in Gasteinrichtungen in der Regel durch eine Nutzerinnen- und Nutzerfürsprecherin oder einen Nutzerinnen- und Nutzerfürsprecher wahrgenommen. Dies wird jetzt ausdrücklich geregelt.</p>

<p>Leitung der unterstützenden Wohnform können dazu Vorschläge machen und sind zu den Vorschlägen der zuständigen Behörde anzuhören. Das Letztentscheidungsrecht zu der Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers liegt bei der zuständigen Behörde. Die Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Tätigkeitsbereich, Rechte und Pflichten werden in der nach Absatz 11 zu erlassenen Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>cher. In Gasteinrichtungen bestellt die zuständige Behörde grundsätzlich eine Nutzerinnen- und Nutzerfürsprecherin oder einen Nutzerinnen- und Nutzerfürsprecher. Die Nutzerinnen und Nutzer sowie die vom verantwortlichen Leistungsanbieter beschäftigte Leitung der unterstützenden Wohnform können dazu Vorschläge machen und sind zu den Vorschlägen der zuständigen Behörde anzuhören. Das Letztentscheidungsrecht zu der Bestellung der Nutzerfürsprecherin oder des Nutzerfürsprechers liegt bei der zuständigen Behörde. Die Tätigkeit der Nutzerfürsprecherin oder des Nutzerfürsprechers ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Tätigkeitsbereich, Rechte und Pflichten werden in der nach Absatz 11 zu erlassenen Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>Erfahrungsgemäß stellt es eine Herausforderung für die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht und andere Beteiligte dar, eine entsprechende Zahl an Fürsprecherinnen und Fürsprechern zu akquirieren.</p>
<p>(4) In unterstützenden Wohnformen für weniger als 12 Bewohnerinnen und Bewohner nimmt die Bewohnerinnen- und Bewohnerversammlung die Interessenvertretung wahr. Die Bewohnerinnen und Bewohner können eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, die oder der die Aufgaben des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirats nach Absatz 1 Satz 1 wahrnimmt. Sind die Bewohnerinnen und Bewohner nicht in der Lage, ihre Interessen in einer Versammlung zu artikulieren und eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen, ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren.</p>	<p>(4) In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach § 8 Abs. 3 und in anderen unterstützenden Wohnformen mit weniger als 12 Plätzen kann die Versammlung der Nutzerinnen- und Nutzer die Interessenvertretung an Stelle eines Nutzerinnen- und Nutzerbeirates oder eines Vertretungsgremiums wahrnehmen. Die Nutzerinnen und Nutzer können eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, die oder der die Aufgaben des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats nach Absatz 1 Satz 1 wahrnimmt. Sind die Nutzerinnen und Nutzer nicht in der Lage, ihre Interessen in einer Versammlung zu artikulieren und eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen, ist entsprechend Ab-</p>	<p>Wegen der Beschränkung der Verpflichtung, einen Nutzerinnen- und Nutzerbeirat zu bilden auf die Pflege- und Betreuungseinrichtungen, ist die Interessenvertretung für Wohngemeinschaften an anderer Stelle zu regeln. Dies erfolgt nun in Absatz 4 analog zu anderen Einrichtungen mit weniger als 12 Plätzen.</p>

	satz 2 und 3 zu verfahren.	
(5) Die zuständige Behörde kann einem Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat eine Assistenz zur Verfügung stellen. Die Assistenz ist eine freiwillige unentgeltliche Tätigkeit. Sie wird wahrgenommen von Personen, die von der zuständigen Behörde in Grundsatzfragen des Betriebs unterstützender Wohnformen und der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen geschult werden.	(5) Die zuständige Behörde kann einem Nutzerinnen- und Nutzerbeirat eine Assistenz zur Verfügung stellen. Die Assistenz ist eine freiwillige unentgeltliche Tätigkeit. Sie wird wahrgenommen von Personen, die von der zuständigen Behörde in Grundsatzfragen des Betriebs unterstützender Wohnformen und der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen geschult werden.	
(6) Die Feststellung des Bestehens eines Vertretungsgremiums nach Absatz 2 und die Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers nach Absatz 3 erfolgen für einen Zeitraum, welcher der Amtszeit des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirats entspricht. Vor einer erneuten Feststellung des Bestehens eines Vertretungsgremiums nach Absatz 2 oder einer erneuten Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers nach Absatz 3 ist die Möglichkeit zu prüfen, einen Bewohnerbeirat nach Absatz 1 Satz 1 zu bilden.	(6) Die Feststellung des Bestehens eines Vertretungsgremiums nach Absatz 2 und die Bestellung einer Nutzerfürsprecherin oder eines Nutzerfürsprechers nach Absatz 3 erfolgen für einen Zeitraum, welcher der Amtszeit des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats entspricht. Vor einer erneuten Feststellung des Bestehens eines Vertretungsgremiums nach Absatz 2 oder einer erneuten Bestellung einer Nutzerfürsprecherin oder eines Nutzerfürsprechers nach Absatz 3 ist die Möglichkeit zu prüfen, einen Nutzerinnen- und Nutzerbeirat nach Absatz 1 Satz 1 zu bilden.	
(7) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat den Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat nach Absatz 1, das Vertretungsgremium nach Absatz 2, die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher nach Absatz 3 in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Sachmittel und Kommunikationstechniken zur Verfügung zu stellen. Er hat grundsätzlich den Mitgliedern des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirats, des Vertretungsgremiums, der Bewohnerfür-	(7) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat den Nutzerinnen- und Nutzerbeirat nach Absatz 1, das Vertretungsgremium nach Absatz 2, die Nutzerfürsprecherin oder den Nutzerfürsprecher nach Absatz 3 in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Sachmittel und Kommunikationstechniken zur Verfügung zu stellen. Er hat grundsätzlich den Mitgliedern des Nutzerinnen- und Nutzerbeirats, des Vertretungsgremiums, der Nutzerfür-	Weitergehende Verpflichtungen der Anbieter sollen analog zu § 2 der HeimmwV in deren Nachfolgeregelung aufgenommen werden.

<p>sprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist. Verweigert er ihnen den Zutritt zur Einrichtung, hat er dies der zuständigen Behörde gegenüber zu begründen.</p>	<p>sprecherin oder dem Nutzerfürsprecher Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist. Verweigert er ihnen den Zutritt zur Einrichtung, hat er dies der zuständigen Behörde gegenüber zu begründen.</p>	
<p>(8) Die zuständige Behörde unterrichtet die Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitglieder von Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräten und Vertretungsgremien sowie Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten der jeweiligen Gremien, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der unterstützenden Wohnform zur Geltung zu bringen.</p>	<p>(8) Die zuständige Behörde unterrichtet die Nutzerinnen und Nutzer, die Mitglieder von Nutzerinnen- und Nutzerbeiräten und Vertretungsgremien sowie Nutzerfürsprecherinnen und Nutzerfürsprecher über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten der jeweiligen Gremien, die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten des Betriebs der unterstützenden Wohnform zur Geltung zu bringen.</p>	
<p>(9) Der Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat, das Vertretungsgremium oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sollen mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine andere Person hinzuziehen kann.</p>	<p>(9) Der Nutzerinnen- und Nutzerbeirat, das Vertretungsgremium oder die Nutzerfürsprecherin oder der Nutzerfürsprecher sollen mindestens einmal im Jahr die Nutzerinnen und Nutzer zu einer Versammlung einladen, zu der jede Nutzerin und jeder Nutzer eine andere Person hinzuziehen kann.</p>	
<p>(10) Die Verpflichtung, ein Gremium nach den Absätzen 1 oder 2 zu bilden, gilt nicht für unterstützende Wohnformen im Sinne des § 6 Absatz 3 sowie für Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 7, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen. In diesen Einrichtungen ist von der zuständigen Behörde ein Bewohnerfürsprecher oder eine Bewohnerfürsprecherin einzusetzen.</p>	<p>Fällt weg – s. Absatz 3, neuer Satz 2</p>	<p>Der Inhalt des Absatzes 10 (a.F.) erübrigt sich nach Absatz 3 Satz 2 (n.F.).</p>
<p>(11) Näheres über Einzelheiten der Wahl und der</p>	<p>(10) Näheres über Einzelheiten der Wahl und</p>	

<p>Zusammensetzung des Bewohnerbeirats, seine Rechte und Pflichten sowie die Pflichten des verantwortlichen Leistungsanbieters im Zusammenhang mit der Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner bestimmt eine Rechtsverordnung, die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu erlassen ist.</p>	<p>der Zusammensetzung des Nutzerinnen- und Nutzerbeirates, seine Rechte und Pflichten sowie die Pflichten des verantwortlichen Leistungsanbieters im Zusammenhang mit der Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer bestimmt eine Rechtsverordnung, die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu erlassen ist.</p>	
---	---	--

	<p>(11) Sofern Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 8 Abs. 3 und 9 eine geschlechtsspezifische Interessenvertretung wünschen, hat der Leistungsanbieter die für deren Zustandekommen erforderliche Assistenz zu leisten. Abs. 7 gilt entsprechend.</p>	<p>Auf Anregung des „Weibernetzwerkes“ bestehen bundesweit Bestrebungen, die Rechte von Frauen in unterstützenden Wohnformen zu stärken und sie insbesondere in der Prävention gegen Gewalt in den unterschiedlichen (auch sexualisierten) Formen zu unterstützen. Da die Wahl einer Frauenbeauftragten, wie vom Weibernetzwerk vorgeschlagen, nicht in allen Einrichtungen gewünscht oder möglich ist, soll sie nicht regelhaft vorgeschrieben werden. Insbesondere zum Schutz gegen Gewalt hält die WBA andere Mittel für angemessener und hat dazu auch verschiedene Initiativen ergriffen. Die Leistungsanbieter sollen aber verpflichtet werden, den Wunsch nach einer geschlechtsspezifischen Interessenvertretung zu unterstützen.</p>
<p>§ 11 Anforderungen an unterstützende Wohnformen nach §§ 6 und 7</p>	<p>§ 14 Allgemeine Anforderungen an Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 6, 8 und 9</p>	<p>Die §§ 11 und 12 BremWoBeG (a.F.) konnten der Vielfalt der Angebotsformen nicht mehr gerecht werden. Das Prinzip des gestuften Ordnungsrechtes erfordert es, dass sich die Vielfalt der Angebotsformen in entsprechend differenzierten ordnungsrechtlichen Anforderungen widerspiegelt.</p> <p>Der Begriff „Allgemeine Anforderungen“ (§ 14 n.F.) macht deutlicher, dass diese Anforderungen für alle Wohn- und Betreuungsangebote (außer Service-Wohnen) gelten, während die „Besonderen Anforderungen . . .“ (§§ 15-17 n.F.) zusätzliche Anforderungen für die jeweiligen Bereiche darstellen.</p> <p>Der § 14 (n.F.) ist umfangreicher als der entsprechende § 11 (a.F.) geworden, weil auch die Anforderungen an die WGs etwas präzisiert wurden.</p>

<p>(1) Eine unterstützende Wohnform nach §§ 6 oder 7 darf nur betrieben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der verantwortliche Leistungsanbieter die notwendige fachliche Zuverlässigkeit zum Betrieb der Wohneinrichtung oder des Pflege- oder Betreuungsdienstes besitzt, 2. der verantwortliche Leistungsanbieter und die für ihn verantwortlich handelnden Personen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen und 3. der verantwortliche Leistungsanbieter mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz abschließt. 	<p>(1) Wohn- und Unterstützungsangebote nach den §§ 5, 6, 8 und 9 dürfen betrieben werden, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter und die für ihn handelnden Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die notwendige fachliche Zuverlässigkeit zum Betrieb des Wohn- und Unterstützungsangebotes besitzen, 2. die persönliche Zuverlässigkeit besitzen und 3. mit den Nutzerinnen und Nutzern Verträge abschließen, die den Anforderungen des § 10 Abs. 1 und im Geltungsbereich des WBVG den Bestimmungen des WBVG entsprechen. <p>Maßstab für Leistungserbringung und Angebotsgestaltung müssen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen die individuellen Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer sein.</p>	<p>Der Absatz 1 (n.F.) wurde redaktionell angepasst und schlanker formuliert. Satz 1 Ziffer 3 wurde präzisiert. Mit dem neuen Satz 2 wird ein für Zweifelsfälle übergeordnetes Kriterium formuliert.</p>
<p>(2) In unterstützenden Wohnformen nach den §§ 6 und 7 hat der verantwortliche Leistungsanbieter sicherzustellen, dass die Unterstützung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht und die Kooperation der Beteiligten auch hinsichtlich der medizinischen Versorgung sichergestellt ist. Art und Umfang der Betreuung sind entsprechend dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf auf der Grundlage von individuellen Zielvereinbarungen und Hilfe-, Pflege- und Förderplänen anzupassen.</p>	<p>(2) Wohn- und Unterstützungsangebote nach § 5, 6, 8 Abs. 3 und § 9 müssen dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Die verantwortlichen Leistungsanbieter haben hierfür die angebotsbezogenen erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten. Näheres zu Satz 2 bestimmt eine Rechtsverordnung, die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu erlassen ist. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere die Zahl, Qualifikation und Präsenz der für die Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer er-</p>	<p>Absatz 2 wurde redaktionell angepasst. Die Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 3 (a.F.) wurde jetzt in den „Allgemeinen Anforderungen“ verortet. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, in der Personalverordnung zum BremWoBeG auch Regelungen in Bezug auf Wohn- und Unterstützungsangebote außerhalb der Pflege- und Betreuungseinrichtungen treffen zu können. Die Verpflichtung zur „Kooperation der Beteiligten auch hinsichtlich der medizinischen Versorgung“ und der individuellen Anpassung der Unterstützungsleistungen ist der besseren Übersichtlichkeit halber in dem neuen Absatz 4 (n.F.) verschoben.</p>

	<p>forderlichen Pflege- und Unterstützungs-kräfte sowie die Eignung der Leitungskräfte und der Beschäftigten, der Fachkräfte, die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowie den Anteil der Fachkräfte an dem zu beschäftigenden Personal, der in Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 mindestens fünfzig vom Hundert betragen muss.</p>	
<p>(3) Größe und Beschaffenheit der für unterstützende Wohnformen nach §§ 6 und 7 genutzten Räume müssen dem Unterstützungszweck entsprechen und ein Leben der Bewohnerinnen und Bewohner in Würde und Selbstbestimmung ermöglichen. Näheres darüber bestimmt eine Rechtsverordnung, die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu erlassen ist. Die Rechtsverordnung soll insbesondere die in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 und Absatz 3 Nummer 2 genannten Ziele berücksichtigen.</p>	<p>(3) Größe und Beschaffenheit der für unterstützende Wohnformen nach §§ 5, 6, 8 Abs. 3 und § 9 genutzten Räume müssen dem Unterstützungszweck entsprechen und ein Leben der Nutzerinnen und Nutzer in Würde und Selbstbestimmung ermöglichen. Näheres darüber bestimmt eine Rechtsverordnung, die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu erlassen ist. Die Rechtsverordnung soll insbesondere die in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 und Absatz 3 Nummer 2 genannten Ziele berücksichtigen.</p>	<p>Bau- und Personalverordnung sind jetzt auf der gleichen Ebene angesiedelt. Damit können (müssen nicht!) auch in der Bauverordnung Bestimmungen für alle unterstützenden Wohnformen (außer Service-Wohnen) aufgenommen werden.</p>
	<p>(4) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Kooperation der Beteiligten hinsichtlich der medizinischen und sozialen Versorgung sicherzustellen. Art und Umfang der Unterstützungsleistungen sind entsprechend dem individuellen und sich verändernden Unterstützungsbedarf auf der Grundlage von individuellen Zielvereinbarungen und Hilfe-, Pflege- und Förderplänen anzupassen.</p>	<p>Siehe hierzu den letzten Satz aus der Erläuterung zu Absatz 2 (n.F.)</p>
	<p>(5) Der Leistungsanbieter hat zudem sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung</p>	<p>Die allgemeinen Hygieneanforderungen gelten jetzt nicht mehr nur für die Pflege- und Betreu-</p>

	<p>ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die Beschäftigten die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse einhalten.</p>	<p>ungseinrichtungen.</p>
	<p>(6) Leistungsanbieter haben eine angemessene Palliativversorgung der Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie die Inanspruchnahme externer Leistungsanbieter zu ermöglichen und zu fördern und entsprechende Kooperationsbeziehungen zu unterhalten sowie ein nutzerinnen- und nutzergerechtes Zusammenwirken interner und externer Hilfen im Einzelfall zu gewährleisten.</p>	<p>Die Frage einer ausreichenden Palliativversorgung ist zunehmend in den Blickpunkt der fachlichen und politischen Diskussion gerückt und als Bedarf vieler Nutzerinnen und Nutzer deutlich geworden. Es sind auch leistungrechtlich neue Möglichkeiten geschaffen worden. Diese Entwicklung soll ordnungsrechtlich flankiert werden.</p>
	<p>(7) Verantwortliche Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten müssen ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung der Qualitätsziele, 2. eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebes, 3. eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität, 4. eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen und 5. eine regelmäßige Überprüfung der Qualitätsziele. 	<p>Diese Anforderung aus § 12 Absatz 2 Ziffer 4 (a.F.) wurde präzisiert und durch die Verortung in den „Allgemeinen Anforderungen“ jetzt auch den anderen Wohn- und Unterstützungsangeboten auferlegt.</p>

<p>§ 12 Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen</p>	<p>§ 15 Besondere Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen</p>	<p>Siehe hierzu auch die Erläuterung zu § 14 BremWoBeG (n.F.).</p> <p>Diese dem § 12 BremWoBeG (a.F.) entsprechenden Regelungen können wegen der jetzt erweiterten Regelungen in § 14 (n.F.) hier entsprechend gekürzt werden.</p>
<p>(1) Eine Pflege- und Betreuungseinrichtung darf nur betrieben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der verantwortliche Leistungsanbieter die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Pflege- und Betreuungseinrichtung besitzt. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegt. Die zuständige Behörde kann weitere Nachweise und Unterlagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verlangen, 2. grundsätzlich am Ort der unterstützenden Wohnform eine für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und fachlichen Aspekte des Betriebs verantwortliche Leitung (Leitung der Einrichtung) beschäftigt ist, 3. der verantwortliche Leistungsanbieter eine dem Konzept nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und der Zielgruppe entsprechende Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellt, 4. Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und Qualität vorhanden sind. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn Verträge mit den Kostenträ- 	<p>(1) Pflege- und Betreuungseinrichtung dürfen nur betrieben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der verantwortliche Leistungsanbieter die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Pflege- und Betreuungseinrichtung besitzt. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegt. Die zuständige Behörde kann weitere Nachweise und Unterlagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verlangen, 2. grundsätzlich am Ort der Pflege- und Betreuungseinrichtung eine für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und fachlichen Aspekte des Betriebs verantwortliche Leitung (Leitung der Einrichtung) beschäftigt ist, 3. der verantwortliche Leistungsanbieter eine dem Konzept nach Absatz 2 der Zielgruppe entsprechende Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer sicherstellt, 4. Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und Qualität vorhanden sind. Hiervon ist in der Regel aus- 	<p>Die bewährten Regelungen des § 12 Absatz 1 (a.F.) wurden in die „Besonderen Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen“ übernommen.</p>

<p>gern nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegen und die darin vereinbarte Personalausstattung gegeben ist,</p> <p>5. in Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch die Bestimmungen des § 71 Absatz 2 und 3 des Elften Buch Sozialgesetzbuch eingehalten werden und</p> <p>6. der verantwortliche Leistungsanbieter die Anforderungen erfüllt, die in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an ihn gestellt werden</p>	<p>zugehen, wenn Verträge mit den Kostenträgern nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegen und die darin vereinbarte Personalausstattung gegeben ist,</p> <p>5. in Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch die Bestimmungen des § 71 Absatz 2 und 3 des Elften Buch Sozialgesetzbuch eingehalten werden und</p> <p>6. der verantwortliche Leistungsanbieter die Anforderungen erfüllt, die in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an ihn gestellt werden.</p>	
<p>(2) Der verantwortliche Leistungsanbieter und die Leitung haben insbesondere sicherzustellen, dass</p> <p>1. ein Unterstützungskonzept erstellt wird und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleistet ist,</p> <p>2. sich das Unterstützungskonzept und die Art und Weise der Leistungserbringung an den in § 1 dargelegten Zielen des Gesetzes orientieren,</p> <p>3. das Unterstützungskonzept konkretisiert, auf welche Weise und mit welchen Mitteln die Selbstbestimmung, die Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Vermeidung von Benachteiligungen gesichert wird,</p> <p>4. die erforderliche Qualität der Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner</p>	<p>(2) Der verantwortliche Leistungsanbieter und die Leitung haben ein Unterstützungskonzept zu erstellen und auf dessen Grundlage sicherzustellen, dass</p> <p>1. und mit welchen Mitteln die Selbstbestimmung, die Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Vermeidung von Benachteiligungen gesichert wird,</p> <p>2. im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung ärztliche, zahnärztliche und sonstige gesundheitliche oder therapeutische Betreuung gesichert ist,</p> <p>3. bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische, behindertenpädagogische und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist sowie am Ziel der vollen gesellschaftlichen Teilhabe</p>	<p>Die Bestimmungen zum Unterstützungskonzept aus § 12 Abs. 2 Ziffern 1-3 werden kompakter gestaltet.</p> <p>Die Anforderungen an ein Unterstützungskonzept können nicht losgelöst von den Anforderungen an die konkreten Unterstützungsleistungen gesehen werden. Sie werden darum jetzt zusammenfassend geregelt.</p> <p>Die Nr. 1 (a.F.) entfällt, sie ist jetzt im § 14 Abs. 7 (n.F.) geregelt</p> <p>Die Nr. 2 (a.F.) entfällt, ihr Inhalt gilt auch, ohne ausdrücklich benannt zu werden</p> <p>Die Nr. 4 (a.F.) ist jetzt auch in § 14 geregelt</p> <p>Die Nr. 11 (a.F.) entfällt – ist in § 14 Abs. 5 geregelt (n.F.)</p>

<p>der unterstützenden Wohnform einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinischer, behindertenpädagogischer und pflegerischer Erkenntnisse gesichert ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten die ärztliche, zahnärztliche und sonstige gesundheitliche oder therapeutische Betreuung gesichert ist, 6. bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische, behindertenpädagogische und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist sowie am Ziel der vollen gesellschaftlichen Teilhabe orientierte Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden, 7. bei pflegebedürftigen Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet wird sowie Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden, 8. eine ausreichende Qualität der hauswirtschaftlichen Versorgung sichergestellt wird, 9. eine ausreichende Qualität des Wohnens und des Aufenthalts gewährleistet wird, 10. Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht und nur dann im Einvernehmen mit dem Bewohner oder der Bewohnerin verhindert werden, wenn das unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Bewohnerinnen und Bewohnern oder des Betriebs der Einrichtung abzuwenden, 11. ein ausreichender Schutz vor Infektionen 	<p>orientierte Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. bei pflegebedürftigen Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet wird sowie Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden, 5. eine ausreichende Qualität der hauswirtschaftlichen Versorgung gewährleistet ist, 6. Besuche bei Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht und nur dann im Einvernehmen mit dem Nutzer oder der Nutzerin verhindert werden, wenn das unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebs der Einrichtung abzuwenden und 7. Arzneimittel ordnungsgemäß und nutzerbezogen aufbewahrt sowie von sachkundigen Unterstützungskräften ordnungsgemäß verabreicht werden. 	<p>Nr. 6 schließt nicht aus, dass im Notfall und zur Gefahrenabwehr Besuche auch ohne Einvernehmen mit Nutzern verhindert werden können.</p> <p>In Nr. 7 (n.F.) wurde „von sachkundigen Unterstützungskräften ordnungsgemäß verabreicht“ hinzugefügt.</p> <p>Die Nr. 13 (a.F.) entfällt – ist jetzt in § 15 Abs. 3 (n.F.) geregelt</p>
--	---	--

<p>gewährleistet wird und die Beschäftigten die Anforderungen an die Hygiene einhalten,</p> <p>12. die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt werden und</p> <p>13. geeignete Maßnahmen nach § 13 geplant und durchgeführt werden.</p>		
<p>(3) Das Nähere zu Absatz 1 Nummer 2 und 4 bestimmt eine Rechtsverordnung, die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu erlassen ist. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere die Zahl, Qualifikation und Präsenz der für die Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlichen Pflege- und Betreuungskräfte sowie die Eignung der Leitungskräfte und der Beschäftigten, der Fachkräfte, die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowie den Anteil der Fachkräfte an dem zu beschäftigenden Personal. Dieser muss mindestens fünfzig vom Hundert betragen. Die Rechtsverordnung soll insbesondere die in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 und Absatz 3 Nummer 2 und 4 genannten Ziele berücksichtigen.</p>	<p>Diese Verordnungsermächtigung steht jetzt in § 14 Abs. 2</p>	
<p>§ 13 Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements</p>		
<p>(1) Die verantwortlichen Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern. Dabei sind die kultu-</p>	<p>(3) Pflege- und Betreuungseinrichtungen haben die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern. Dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Nut-</p>	<p>Der Inhalt des § 13 (a.F.) stellt eine „Besondere Anforderung an Pflege- und Betreuungseinrichtungen dar.</p> <p>Er wird daher jetzt in § 15 Abs. 3 (n.F.) geregelt.</p>

<p>relen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre besonderen Kompetenzen zu berücksichtigen. Die verantwortlichen Leistungsanbieter haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen, 2. Angehörige, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen, 3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen, 4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen, 5. Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten und 6. die Pflege- und Betreuungseinrichtung mit Veranstaltungen für Externe zu öffnen. 	<p>zerinnen und Nutzer sowie ihre besonderen Kompetenzen zu berücksichtigen. Die verantwortlichen Leistungsanbieter haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen, 2. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen, 3. die unterstützende Wohnform auf die kulturellen Strukturen der umliegenden Gemeinde auszurichten, mit ihnen zu verbinden und die so geschaffenen Möglichkeiten den Nutzerinnen und Nutzer ihren Kompetenzen entsprechend verfügbar zu machen. 	
<p>(2) Der verantwortliche Leistungsanbieter einer Pflege- und Betreuungseinrichtung hat der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 17 ein Konzept vorzulegen, in dem die Ziele, Strukturen und Maßnahmen für die Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner und der Beteiligung ihrer Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen und</p>		<p>Der Inhalt des § 13 Absatz 2 (a.F.) ist ein Teilaspekt der Anforderung aus § 15 Abs. 2 Nr. 1 (n.F.). Es kann darauf verzichtet werden, in hier eigenständig zu regeln.</p>

<p>Betreuer und der Selbsthilfe sowie die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter unter Beachtung der Privatsphäre und der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt sind. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat der zuständigen Behörde eine für die Umsetzung dieses Konzeptes verantwortliche Person zu benennen, sofern nicht die Leitung der Einrichtung diese Aufgabe erfüllt.</p>		
<p>(3) Einzelheiten zur Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sollen die Verbände der Leistungsanbieter gemeinsam mit den Verbänden der Kostenträger und der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Jahren nach dem [<i>Datum des Tages des Inkrafttretens</i>] vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem [<i>Datum des Tages des Inkrafttretens</i>] zustande, erlässt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine entsprechende Rechtsverordnung.</p>		<p>Die Verbindlichkeit der Anforderung aus § 13 Absatz 3 (a.F.) ist in § 15 Abs. 3 (n.F.) ausreichend geregelt. Eine Vereinbarung / Verordnung wird b.a.W. nicht für erforderlich gehalten.</p>

	§ 16 Besondere Anforderungen an Gasteinrichtungen	
	(1) Die Anforderungen des § 15 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.	Die grundlegenden Qualitätsstandards für Pflege- und Betreuungseinrichtungen sollen auch für Tagespflegen, Kurzzeitpflegen und Hospize gelten.
	(2) Gasteinrichtungen müssen Gäste, die in ihr Zuhause zurückkehren oder von der Gasteinrichtung in ein anderes Wohn- und Unterstützungsangebot wechseln, bei den erforderlichen Regelungen unterstützen und ihnen die notwendigen Informationen verschaffen. Sie haben dazu die erforderlichen Kooperationsbezüge herzustellen und zu pflegen.	<p>Für Tagespflegen bedeutet diese Regelung, dass sie einen sicheren Transport der Gäste in ihr Zuhause gewährleisten müssen. Sofern die Gäste von Angehörigen oder anderen Privatpersonen nach Hause begleitet werden, haben die Tagespflegen sich davon zu überzeugen.</p> <p>Für Kurzzeitpflegen bedeutet diese Regelung, dass sich davon überzeugen müssen, dass am Wohnort der Gäste die Voraussetzungen für einen sicheren Verbleib und eine bedarfsgerechte Unterstützung bestehen. Falls die Gäste von der Kurzzeitpflege in eine andere Pflegeeinrichtung wechseln, hat die Kurzzeitpflege den sicheren Transport und die erforderliche Informationsüberleitung zu gewährleisten.</p> <p>In den seltenen Fällen, in denen Hospizgäste in andere Pflegeeinrichtungen oder ihr Zuhause wechseln, gelten diese Anforderungen entsprechend.</p>

	<p>(3) In Hospizen sind nur Einzelzimmer zulässig, die eine Begleitung durch Vertrauenspersonen der Gäste Tag und Nacht ermöglichen müssen. Grundriss, Gebäudeausstattung und räumliche Gestaltung müssen geeignet sein, eine palliativ-medizinische und -pflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung zu gewährleisten und den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung zu tragen. Die Kooperation mit ambulanten Hospizdiensten ist sicherzustellen.</p>	<p>Für Hospizgäste hat die Begleitung durch nahestehende Privatpersonen sowie professionelle Begleiter zur psychosozialen und spirituellen Unterstützung eine besondere Bedeutung. Sie ist nur in entsprechend ausgestatteten Einzelzimmern zu realisieren.</p>
	<p>(4) Hospize haben über die Anforderung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und die Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinaus die personellen Anforderungen aus der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung“ zu erfüllen.</p>	
	<p>§ 17 Besondere Anforderungen an das Service-Wohnen (§7)</p>	

	<p>Anbieter des Service-Wohnens haben einer über längere Dauer bestehenden, unbemerkten und von den Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr artikulierbaren Hilflosigkeit der Nutzerinnen und Nutzer vorzubeugen. Zu diesem Zweck sollen sie sich in regelmäßigen Nachfragen per Telefon oder auf anderem Wege nach dem Wohlergehen der Nutzerinnen und Nutzer erkundigen. Wenn Nutzerinnen und Nutzer diese Nachfragen ausdrücklich ablehnen, hat der Leistungsanbieter dies zu dokumentieren.</p>	<p>Der früher übliche Begriff „Betreutes Wohnen“ wurde durch den Begriff „Service-Wohnen“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass vom Service-Wohnen gerade keine laufende Betreuung erwartet werden kann. Dies steht den Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer, die sich in der Regel vom Service-Wohnen im Vergleich zum bisherigen Zuhause eine höhere Sicherheit versprechen, nicht entgegen.</p> <p>Im Mai 2013 ist in einer Bremer Service-Wohnung ein Bewohner gestorben und wurde erst Tage später entdeckt. Dies Ereignis hat die Frage, wie die von Nutzerinnen und Nutzern erwartete Sicherheit hergestellt werden kann, ohne mit ihrer gleichzeitigen Erwartung an eine höhere Autonomie als in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung zu konfliktieren, erneut aufgeworfen.</p> <p>Um zu verhindern, dass ein Bewohner mehrere Tage hilflos oder gar tot in der Wohnung liegt, werden Anbieter verpflichtet, Kontrollbesuche oder -anrufe in einer festgelegten Frequenz als Leistung anzubieten und nur dann darauf zu verzichten, wenn die Nutzerinnen und Nutzer diese ausdrücklich und dokumentiert ablehnen. Mit Nutzerinnen und Nutzern, bei denen nach Einschätzung des Anbieters oder nach Einschätzung Dritter, z.B. Ärzte, Polizei, Ämter oder Pflegedienste, ihre Lebenssituation eine solche Leistung sinnvoll erscheinen lässt, ist ein Beratungsgespräch zu führen bzw. ein Beratungsgespräch anzubieten.</p>
--	--	---

§ 14 Erprobungsregelung	§ 18 Abweichung und Befreiung von Anforderungen	Der veränderte Titel ermöglicht ein breiteres Spektrum von Gründen für Abweichungen und Befreiungen, als in § 14 BremWoBeG (a.F.)
<p>(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den verantwortlichen Leistungsanbieter von Anforderungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn ein besonderes fachlich begründetes Betreuungskonzept die Befreiung erfordert.</p>	<p>(1) Von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen kann die zuständige Behörde befreien, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann, 2. die Abweichung auf Grund einer geringen Größe des Wohn- und Unterstützungsangebotes und einer geringen Zahl von Nutzerinnen und Nutzern geboten ist, oder 3. die Abweichung im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten ist. <p>Die mit Hilfe der Abweichung umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen müssen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sein.</p>	<p>Die neue Formulierung mit der Aufzählung stellt die verschiedenen Befreiungsgründe deutlicher heraus.</p>
<p>(2) Der Schutz der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner ist sicher zu stellen. Die Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung nach § 10 ist zu beteiligen. Dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, sowie den Pflegekassen oder sonstigen Sozialleistungsträgern, mit denen Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch</p>	<p>(2) Der Schutz der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer ist sicher zu stellen. Die Interessenvertretung der Nutzerinnen- und Nutzer nach § 13 ist zu beteiligen. Dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, sowie den Pflegekassen oder sonstigen Sozialleistungsträgern, mit denen Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Bu-</p>	<p>Die bewährte Regelung aus § 14 Absatz 2 BremWoBeG (a.F.) wird übernommen.</p>

oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder die tatsächlich Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohner an den verantwortlichen Leistungsanbieter erbringen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	ches Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder die tatsächlich Leistungen für Nutzerinnen und Nutzer an den verantwortlichen Leistungsanbieter erbringen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
(3) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist auf bis zu 5 Jahre zu befristen, um das Konzept zu erproben. Die zuständige Behörde kann die Erprobungsregelung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen. Ein wichtiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 21 bis 29 dieses Gesetzes bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann weitere Behörden beteiligen.	(3) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist unter Berücksichtigung des Erprobungsgegenstandes und der Auswertbarkeit der Erprobung angemessen zu befristen . Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von Anforderungen aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen. Ein wichtiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 24 bis 28 dieses Gesetzes bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann weitere Behörden beteiligen.	Abweichungen und Befreiungen von Anforderungen haben höchst unterschiedliche Gründe, denen eine einheitliche Maximalfrist nicht gerecht wird. Satz nennt daher eine flexiblere Fristenregelung.
(4) Die Befreiung nach Absatz 1 kann unbefristet erteilt werden, wenn die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner nicht eingeschränkt werden, eine Qualitätsverbesserung der Unterstützung dadurch erreicht werden kann, unter Berücksichtigung der unterstützten Zielgruppe besondere Bedingungen der unterstützenden Wohnform erforderlich sind und der verantwortliche Leistungsanbieter den Erfolg des Konzeptes nachgewiesen hat.	(4) Die Befreiung nach Absatz 1 kann unbefristet erteilt werden, wenn die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer nicht eingeschränkt werden, eine Qualitätsverbesserung der Unterstützung erreicht werden kann, unter Berücksichtigung der unterstützten Zielgruppe besondere Bedingungen der unterstützenden Wohnform erforderlich sind und der verantwortliche Leistungsanbieter den Erfolg des Konzeptes nachgewiesen hat.	
(5) Der verantwortliche Leistungsanbieter ist verpflichtet, eine Änderung des Konzeptes, das Anlass für die Befreiung war, oder eine Ände-	(5) Der verantwortliche Leistungsanbieter ist verpflichtet, eine Änderung des Konzeptes, das Anlass für die Befreiung war, oder eine	

<p>zung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Änderung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>§ 15 Umwandlung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in trägergesteuerte Wohnformen</p>	<p>Vorschlag: Wegfall</p>	
<p>(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des verantwortlichen Leistungsanbieters eine Pflege- und Betreuungseinrichtung den Vorschriften für trägergesteuerte Wohnformen unterstellen, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter in einem Gesamtkonzept darlegt, dass die Einrichtung den Anforderungen des § 6 binnen einer Frist von einem Jahr genügen wird.</p>		<p>Die ursprüngliche Absicht dieser Regelung: Die fachpolitisch befürwortete Umwandlung bestehender Einrichtungen in solche, die den Nutzerinnen und Nutzer einen höheren Grad an Autonomie bieten, sollte möglichst wenig ordnungsrechtlich gebremst, sondern eher gefördert werden. Dies hat sich nicht in der angenommenen Weise als erforderlich erwiesen. Auf Nachfrage von Leistungsanbietern können vergleichbare Prozesse auch auf Grundlage des § 11 Abs. 1 Ziffer 3 (n.F.) und § 18 (n.F.) realisiert werden.</p>
<p>(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, sowie den Pflegekassen oder sonstigen Sozialleistungsträgern, mit denen Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder die tatsächlich Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohnern an den verantwortlichen Leistungsanbieter erbringen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>		
<p>(3) Der Antrag setzt voraus, dass sämtliche Verträge über Unterstützungsleistungen spätestens vom Zeitpunkt der Antragstellung auf ein Jahr befristet sind oder die Bewohnerinnen und</p>		

<p>Bewohner zu einer entsprechenden Veränderung der Wohnform nach Ablauf der Frist durch eine Vertragsveränderung ihr Einverständnis erklärt haben.</p>		
<p>(4) Die zuständige Behörde prüft spätestens ein Jahr nach Antragstellung, in wieweit die Anforderungen nach § 6 erfüllt sind.</p>		
<p>§ 16 Anzeigepflichten bei unterstützenden Wohnformen</p>	<p>§ 19 Allgemeine Anzeigepflichten für Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 6, 7, 8 Abs. 3 und 9</p>	<p>Das heißt: Wegfall der Anzeigepflicht für selbstverantwortete Wohngemeinschaften</p>
<p>(1) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Absicht der Betriebsaufnahme spätestens drei Monate vor der Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist beabsichtigt, Leistungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch anzubieten, kann die zuständige Behörde die mit der Anzeige erhaltenen Informationen an die Landesverbände der Pflegekassen weiterleiten.</p>	<p>(1) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Absicht der Betriebsaufnahme oder der Aufnahme der Unterstützungsleistungen in einer Wohnform spätestens drei Monate vor der Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist beabsichtigt, Leistungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch anzubieten, kann die zuständige Behörde die mit der Anzeige erhaltenen Informationen an die Landesverbände der Pflegekassen weiterleiten.</p>	
<p>(2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anschrift der unterstützenden Wohnform, 2. die Nutzungsart der unterstützenden Wohnform, 3. die Anzahl der Plätze, 4. Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abzuschließenden Verträge, 5. ein Konzept und Leitbild mit Aussagen über die Art der zu erbringenden Dienstleistungen, 6. den Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebsaufnahme, 7. soweit der verantwortliche Leistungsanbieter die Unterstützungsleistungen erbringen 	<p>(2) Die Anzeige für Wohnangebote nach §§ 5, 7, 8 Abs. 3 und 9 muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anschrift der unterstützenden Wohnform, 2. die Nutzungsart der unterstützenden Wohnform, 3. die Anzahl der Plätze, 4. Muster der mit den Nutzerinnen und Nutzern abzuschließenden Verträge, 5. ein Konzept und Leitbild mit Aussagen über die Art der zu erbringenden Dienstleistungen, 6. den Zeitpunkt der beabsichtigten Be- 	<p>Der Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.</p>

<p>soll, Muster der für die Erbringung der Dienstleistungen abzuschließenden Verträge sowie den Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Dienstleistungen und</p> <p>8. soweit nicht zugleich eine Anzeige nach § 19 vorzunehmen ist, eine Erklärung, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Anbieter der Unterstützungsleistungen und dem Vermieter bestehen,</p> <p>9. Name und Anschrift des verantwortlichen Leistungsanbieters</p> <p>10. soweit die Unterstützungsleistungen nicht vom verantwortlichen Leistungsanbieter erbracht werden, Name und Anschrift des Erbringers der Unterstützungsleistungen</p> <p>Der zuständigen Behörde sind unverzüglich beabsichtigte oder vorgenommene Änderungen der Angaben nach den Nummern 1 bis 10 anzuzeigen.</p>	<p>triebsaufnahme,</p> <p>7. soweit der verantwortliche Leistungsanbieter die Unterstützungsleistungen erbringen soll, Muster der für die Erbringung der Dienstleistungen abzuschließenden Verträge sowie den Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Dienstleistungen und</p> <p>8. soweit nicht zugleich eine Anzeige nach § 19 vorzunehmen ist, eine Erklärung, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Anbieter der Unterstützungsleistungen und dem Vermieter bestehen,</p> <p>9. Name und Anschrift des verantwortlichen Leistungsanbieters</p> <p>10. soweit die Unterstützungsleistungen nicht vom verantwortlichen Leistungsanbieter erbracht werden, Name und Anschrift des Erbringers der Unterstützungsleistungen.</p>	
	<p>(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich beabsichtigte oder vorgenommene Änderungen der Angaben nach den Nummern 1 bis 10 anzuzeigen.</p>	<p>Der besseren Zitierbarkeit halber wird die Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen aus dem § 16 Absatz 2 Satz 2 (a.F.) in einen eigenen § 19 Absatz 3 (n.F.) genommen</p>
	<p>(4) Die Anzeige für Unterstützungsangebote nach § 6 muss zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2 Ziffern 1, 3, 4, 5, 8 und 9 folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, denen planmäßig Unterstützungsleistungen angeboten werden sollen, 2. Zeitpunkt des Beginns der Unterstützungsleistungen und 3. Anschrift des Geschäftssitzes 	<p>Für ambulante Dienste müssen andere Anzeigepflichten gelten, als für Wohnangebote. Sie werden daher gesondert formuliert</p>

<p>(3) Wer die Absicht hat, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder die nach den Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsgesetzes abgeschlossenen Verträge wesentlich zu ändern, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise über die künftige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu verbinden.</p>	<p>(5) Wer die Absicht hat, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder die nach den Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsgesetzes abgeschlossenen Verträge wesentlich zu ändern, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise über die künftige Unterkunft und Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzerinnen und Nutzern zu verbinden.</p>	<p>Der Absatz wurde redaktionell angepasst</p>
<p>(4) Der verantwortliche Leistungsanbieter ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unglücksfälle, die zum Beispiel durch Feuer oder Unwetter ausgelöst wurden, 2. durch das in der unterstützenden Wohnform beschäftigte Personal begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern, 3. sonstige Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern geführt haben oder führen können, sowie 4. Behinderungen oder Verhinderungen von Besuchen bei Bewohnerinnen oder Bewohnern im Sinne des § 12 Absatz 2 Nummer 10 <p>unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei diesen Mitteilungen sind personenbezogene Daten von Betroffenen nur insoweit zu übermitteln, wie es für die zuständige Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufga-</p>	<p>(6) Der verantwortliche Leistungsanbieter ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unglücksfälle, die zum Beispiel durch Feuer oder Unwetter ausgelöst wurden, 2. durch das in der unterstützenden Wohnform beschäftigte Personal begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten gegenüber Nutzerinnen und Nutzern, 3. sonstige Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit von Nutzerinnen oder Nutzern geführt haben oder führen können, sowie 4. Behinderungen oder Verhinderungen von Besuchen bei Nutzerinnen oder Nutzern im Sinne des § 15 Absatz 2 Nummer 6 <p>unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei diesen Mitteilungen sind personenbezogene Daten von Betroffenen</p>	<p>Die Kündigung durch den Unternehmer ist kein sonstiges Vorkommnis im Sinne der Nr. 3. Der Schutz vor ungerechtfertigten Kündigungen ist in § 12 WBVG und § 19 Abs. 5 (a.F.) BremWoBeG bzw. § 22 Absatz 5 (n.F.) geregelt</p>

ben erforderlich ist.	nur insoweit zu übermitteln, wie es für die zuständige Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	
(4) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.	(7) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.	
§ 17 Besondere Anzeigepflichten bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen	§ 20 Besondere Anzeigepflichten für Gasteinrichtungen und Pflege- und Betreuungseinrichtungen	Die „Besonderen Anzeigepflichten“ (§17 a.F.) galten auch bisher für Gasteinrichtungen. Wegen der neuen Gruppierung der Angebotsformen ist das jetzt ausdrücklich zu erwähnen.
(1) Der verantwortliche Leistungsanbieter einer geplanten Pflege- und Betreuungseinrichtung ist verpflichtet, das Vorhaben in der Stadtgemeinde Bremen bei dem zuständigen Ortsamt, in der Stadt Bremerhaven beim Magistrat oder einer von ihm bestimmten Stelle vorzustellen und den Nachweis darüber mit der Anzeige vorzulegen.	(1) Der verantwortliche Leistungsanbieter ist verpflichtet, das Vorhaben in der Stadtgemeinde Bremen bei dem zuständigen Ortsamt, in der Stadt Bremerhaven beim Magistrat oder einer von ihm bestimmten Stelle vorzustellen und den Nachweis darüber mit der Anzeige vorzulegen.	
(2) Die Anzeige von Pflege- und Betreuungseinrichtungen muss ferner folgende Angaben enthalten: 1. die Nutzungsart der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume, 2. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitungsperson sowie der Pflegedienstleitung oder der entsprechenden Leitung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, 3. Anzahl und Qualifikation der Betreuungskräfte, 4. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption der Einrichtung, 5. vorhandene Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den § 21 des	(2) Die Anzeige muss ferner folgende Angaben enthalten: 1. die Nutzungsart der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume, 2. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitungsperson sowie der Pflegedienstleitung oder der entsprechenden Leitung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, 3. Anzahl und Qualifikation der Unterstützungskräfte, 4. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption der Einrichtung, 5. vorhandene Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den § 21 des Neunten Buches Sozialgesetz-	

<p>Neunten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 72 und 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.</p> <p>Stehen die Leitungskräfte, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zur Aufnahme des Betriebs nachzuholen. Der zuständigen Behörde sind unverzüglich beabsichtigte oder vorgenommene Änderungen zu den Angaben nach Nummer 1 bis 5 anzuzeigen.</p>	<p>buch, §§ 72 und 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.</p> <p>Stehen die Leitungskräfte, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zur Aufnahme des Betriebs nachzuholen.</p>	
	<p>(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich beabsichtigte oder vorgenommene Änderungen zu den Angaben nach Nummer 1 bis 5 anzuzeigen.</p>	<p>Der besseren Zitierbarkeit halber wird die Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen aus dem § 17 Absatz 2 Satz 3 (a.F.) in einen eigenen Absatz 3 (n.F.) überführt.</p>
<p>§ 18 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für unterstützende Wohnformen nach §§ 6 und 7</p>	<p>§ 21 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für unterstützende Wohnformen nach §§ 5, 6, 8 und 9</p>	
<p>(1) Der verantwortliche Leistungsanbieter für unterstützende Wohnformen nach den §§ 6 und 7 hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung und den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass anhand der Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung und der ordnungsgemäße Betrieb überprüft werden kann. Insbesondere müssen ersichtlich wer-</p>	<p>(1) Anbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach den §§ 5, 6, 8 und 9 haben nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung und den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass anhand der Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung und der ordnungsgemäße Betrieb überprüft werden kann. Insbeson-</p>	

<p>den:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des verantwortlichen Leistungsanbieters, 2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume, 3. Name, Anzahl und Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der unterstützenden Wohnform ausgeübte Tätigkeit, Nachweise über ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die Dienstpläne, 4. Name und Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, aufgliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern deren Pflegestufe, der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, 6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner, 7. für Bewohnerinnen und Bewohner von unterstützenden Wohnformen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung, 8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, 9. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender Maßnahmen 	<p>dere müssen ersichtlich werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des verantwortlichen Leistungsanbieters, 2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume, 3. Name, Anzahl und Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der unterstützenden Wohnform ausgeübte Tätigkeit, Nachweise über ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die Dienstpläne, 4. Name und Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, aufgliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie nach Pflegegraden oder Hilfebedarfsgruppen, 5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, 6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer, 7. für Nutzerinnen und Nutzer von unterstützenden Wohnformen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung, 8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, 	<p>Die Ziffer 4 wurde im Hinblick auf das PSG III angepasst. Als Entsprechung im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden die Hilfebedarfsgruppen mit aufgenommen.</p>
--	---	---

<p>men bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen und der gerichtlichen Entscheidung,</p> <p>10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung dieser Anforderungen verwendet werden.</p>	<p>9. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen und der gerichtlichen Entscheidung,</p> <p>10. die für die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung dieser Anforderungen verwendet werden. Ziffern 1, 2 und 10 gelten nicht für Leistungsanbieter von ambulanten Diensten.</p>	
<p>(2) Erbringt der verantwortliche Leistungsanbieter an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als eine unterstützende Wohnform, sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu fertigen. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über die Leistungserbringung und den Betrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die technischen und organisatorischen Anforderungen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach § 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.</p>	<p>(2) Erbringt der verantwortliche Leistungsanbieter an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als eine unterstützende Wohnform, sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu fertigen. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über die Leistungserbringung und den Betrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die technischen und organisatorischen Anforderungen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach § 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.</p>	
<p>(3) Weitergehende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Weitergehende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	

<p>§ 19 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung</p>	<p>§ 22 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung</p>	
<p>(1) Dem verantwortlichen Leistungsanbieter ist es untersagt, Entgelte und Entgeltbestandteile zu verlangen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen. Für Zeiten der Abwesenheit der Bewohnerinnen oder Bewohner ist der verantwortliche Leistungsanbieter verpflichtet, in angemessenem Umfang Abschläge von der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge zu erstatten. Die Entgelte und Entgeltbestandteile sind vom verantwortlichen Leistungsanbieter nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, wobei eine Differenzierung insoweit zulässig ist, als eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der unterstützenden Wohnform erfolgt ist oder Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über Investitionsbeträge oder gesondert berechenbare Investitionsbeträge oder gesondert berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.</p>	<p>(1) Dem verantwortlichen Leistungsanbieter ist es untersagt, Entgelte und Entgeltbestandteile zu verlangen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen. Für Zeiten der Abwesenheit der Nutzerinnen oder Nutzer ist der verantwortliche Leistungsanbieter verpflichtet, in angemessenem Umfang Abschläge von der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge zu erstatten. Die Entgelte und Entgeltbestandteile sind vom verantwortlichen Leistungsanbieter nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, wobei eine Differenzierung insoweit zulässig ist, als eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der unterstützenden Wohnform erfolgt ist oder Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über Investitionsbeträge oder gesondert berechenbare Investitionsbeträge oder gesondert berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.</p>	
<p>(2) Im Fall der Erhöhung des Entgelts sowie der Entgeltbestandteile hat der verantwortliche Leistungsanbieter die Bewohnerinnen und Bewohner vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Die Bewohnerinnen- und Bewohnerver-</p>	<p>(2) Im Fall der Erhöhung des Entgelts sowie der Entgeltbestandteile hat der verantwortliche Leistungsanbieter die Nutzerinnen und Nutzer vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Die Nutzerinnen- und</p>	

<p>tretung nach § 10 dieses Gesetzes ist rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern anzuhören. Zu diesem Zweck sind der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung nach § 10 dieses Gesetzes unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern.</p>	<p>Nutzervertretung nach § 13 dieses Gesetzes ist rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern anzuhören. Zu diesem Zweck sind ihr unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern.</p>	
<p>(3) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Er hat den Bewohnerinnen oder Bewohnern bei erhöhtem oder verringerten Unterstützungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.</p>	<p>(3) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Er hat den Nutzerinnen oder Nutzern bei erhöhtem oder verringerten Unterstützungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.</p>	
<p>(4) Hat die Bewohnerin oder der Bewohner aufgrund eines vom verantwortlichen Leistungsanbieter zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der verantwortliche Leistungsanbieter der Bewohnerin oder dem Bewohner zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Hat die Nutzerin oder der Nutzer aufgrund eines vom verantwortlichen Leistungsanbieter zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der verantwortliche Leistungsanbieter der Nutzerin oder dem Nutzer zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p>	
<p>(5) Hat der verantwortliche Leistungsanbieter aus einem wichtigen Grund gekündigt, so hat er der Bewohnerin oder dem Bewohner einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Hat der verantwortliche Leistungsanbieter wegen der Einstellung oder einer wesentlichen Änderung des Betriebs gekündigt, hat er auch die</p>	<p>(5) Hat der verantwortliche Leistungsanbieter aus einem wichtigen Grund gekündigt, so hat er der Nutzerin oder dem Nutzer einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Hat der verantwortliche Leistungsanbieter wegen der Einstellung oder einer wesentlichen Änderung des Betriebs gekündigt, hat er</p>	

Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.	auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.	
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur für unterstützende Wohnformen im Sinne der §§ 6 und 7	(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für das Service-Wohnen. Absatz 1, Sätze 2 und 3, und die Absätze 2, 4 und 5 gelten nicht für ambulante Dienste.	
§ 20 Zusätzliche Leistungen an den Unternehmer und dessen Beschäftigte	§ 23 Zusätzliche Leistungen an den Unternehmer und dessen Beschäftigte in unterstützenden Wohnformen nach § 5, 8 Abs. 3 und § 9	
(1) Dem verantwortlichen Leistungsanbieter ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern seines Wohn- und Betreuungsangebotes oder den Interessentinnen und Interessenten Geld oder geldwerte Leistungen über das hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, was nach den Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vereinbart ist.	(1) Dem verantwortlichen Leistungsanbieter ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern seines Wohn- oder Unterstützungsangebotes den Interessentinnen und Interessenten Geld oder geldwerte Leistungen über das hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, was nach den Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vereinbart ist.	Der entsprechende §14 im alten HeimG hatte sich auf Leistungen und Entgelte, die nach § 5 HeimG vereinbart sind, bezogen. Weil es den § 5 HeimG schon bei der Entwicklung des BremWoBeG nicht mehr gab, haben wir uns in § 20 BremWoBeG (a.F., Nachfolgeregelung des § 14 HeimG) statt auf § 5 HeimG auf das WBVG bezogen, was die Nachfolgeregelung zu den §§ 5-9 HeimG ist. Es war jedoch politische Absicht, dass dieser § für alle unterstützende Wohnformen gilt. Nach dem Ende des Absatzes 1 mit dem ausdrücklichen Bezug auf das WBVG kann aber diese Bestimmung kaum für das Service-Wohnen gelten, weil dieses nicht unter das WBVG fällt. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird jetzt auf Wohnformen nach §§ 5, 8 und 9 beschränkt (s. Paragrafen-Titel), weil nicht die Gefahr gesehen wird, dass eventuelle Spenden und Vererbungen im Bereich des Service-Wohnens zu einer Ungleichbehandlung führen. Und gerade die Ungleichbehandlung ist die Gefahr, die durch diese Regelung abgewendet werden sollte.

		Bewohner des Service-Wohnens erhalten ohnehin, wenn überhaupt, sehr individuell abgestimmte Unterstützungsleistungen, weswegen die Behandlung verschiedener Bewohner/innen kaum vergleichbar ist.
<p>(2) Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere als die in § 6 Absatz 3 Nummer 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes genannten Leistungen des verantwortlichen Leistungsanbieters entgolten werden, 2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden, 3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder für den Betrieb des verantwortlichen Leistungsanbieters versprochen oder gewährt werden und die zweckentsprechende Verwendung gesichert ist, 4. eine Zustimmung der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde vorliegt 	<p>(2) Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere als die in § 6 Absatz 3 Nummer 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes genannten Leistungen des verantwortlichen Leistungsanbieters entgolten werden, 2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden, 3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder für den Betrieb des verantwortlichen Leistungsanbieters versprochen oder gewährt werden und die zweckentsprechende Verwendung gesichert ist, 4. eine Zustimmung der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde vorliegt 	
<p>(3) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat Geldleistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner oder für jede Interessentin oder jeden Interessenten einzeln durch die Einrichtung eines Sonderkontos bei einem Kreditinstitut zu verwalten. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz zu verzinsen, so-</p>	<p>(3) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat Geldleistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung von seinem Vermögen getrennt für jede Nutzerin oder jeden Nutzer oder für jede Interessentin oder jeden Interessenten einzeln durch die Einrichtung eines Sonderkontos bei einem Kreditinstitut zu verwalten. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüb-</p>	

<p>weit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Verzinsung oder den Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts den Bewohnerinnen, Bewohnern, Interessentinnen oder Interessenten gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Er muss die Geldleistungen oder die geldwerten Leistungen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages zurückgewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Er hat den Anspruch auf Rückzahlung zu sichern. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Geldleistungen oder geldwerte Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind</p>	<p>lichen Zinssatz zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Verzinsung oder den Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts den Nutzerinnen, Nutzern, Interessentinnen oder Interessenten gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Er muss die Geldleistungen oder die geldwerten Leistungen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages zurückgewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Er hat den Anspruch auf Rückzahlung zu sichern. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Geldleistungen oder geldwerte Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind</p>	
<p>(4) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer unterstützenden Wohnform ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom verantwortlichen Leistungsanbieter erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.</p>	<p>(4) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer unterstützenden Wohnform ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern neben der vom verantwortlichen Leistungsanbieter erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.</p>	
<p>(5) Die zuständige Behörde erteilt ihre Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft im Sinne des Absatzes 1 oder 2, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gefährdet ist und die Geldleistungen oder die geldwerten</p>	<p>(5) Die zuständige Behörde erteilt ihre Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft im Sinne des Absatzes 1 oder 2, soweit der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer nicht gefährdet ist und die Geldleistungen oder die geld-</p>	

Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind	werten Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind	
(6) Näheres zur Umsetzung der Absätze 1 bis 5 kann durch eine von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu erlassenen Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Rechtsverordnung regelt auch, unter welchen Bedingungen sich ein verantwortlicher Leistungsanbieter von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern seiner unterstützenden Wohnform oder den Interessentinnen und Interessenten Geld oder geldwerte Leistungen über das hinaus versprechen oder gewähren lassen darf, was nach den Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vereinbart ist.	(6) Näheres zur Umsetzung der Absätze 1 bis 5 kann durch eine von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu erlassenen Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Rechtsverordnung regelt auch, unter welchen Bedingungen sich ein verantwortlicher Leistungsanbieter von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern seiner unterstützenden Wohnform oder den Interessentinnen und Interessenten Geld oder geldwerte Leistungen über das hinaus versprechen oder gewähren lassen darf, was nach den Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vereinbart ist.	
Abschnitt 4		
Ordnungsrechtliche Befugnisse der zuständigen Behörde		
§ 21 Überwachung von selbstorganisierten Wohnformen und Service-Wohnen	§ 24 Überwachung von Service-Wohnen (§7)	
(1) Vorhaben, die als Wohnform im Sinne des § 5 angezeigt werden, überprüft die zuständige Behörde darauf, ob die Vereinbarungen der Bewohnerinnen und Bewohner oder ihrer Gemeinschaft mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter den Bestimmungen des § 5 entsprechen.	(1) Vorhaben, die als Wohnform im Sinne des § 7 angezeigt werden, überprüft die zuständige Behörde darauf, ob die Vereinbarungen der Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer Gemeinschaft mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter den Bestimmungen des § 7 entsprechen.	
(2) Beim Service-Wohnen prüft die zuständige Behörde, ob die Anforderungen aus § 8 und § 20 erfüllt werden.	(2) Beim Service-Wohnen prüft die zuständige Behörde, ob die Anforderungen aus § 10 erfüllt werden.	s. dazu die Erläuterung zu § 23 (neu).
(3) Entspricht eine unterstützende Wohnform dem § 5 Absatz 2, teilt die zuständige Behörde	(3) Entspricht eine unterstützende Wohnform dem § 7, teilt die zuständige Behörde dies	

<p>dies den Bewohnerinnen und Bewohnern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen schriftlich über den verantwortlichen Leistungsanbieter mit.</p>	<p>den Nutzerinnen und Nutzern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen schriftlich über den verantwortlichen Leistungsanbieter mit.</p>	
<p>(4) Die verantwortlichen Leistungsanbieter haben der zuständigen Behörde alle für die Überwachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Zweifeln an der Übereinstimmung der vom verantwortlichen Leistungsanbieter zur Verfügung gestellten Vertragsausfertigungen mit der den Bewohnerinnen und Bewohnern ausgehändigten Vertragsausfertigungen soll die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Einblick in die ihnen ausgehändigten Vertragsausfertigungen nehmen.</p>	<p>(4) Die verantwortlichen Leistungsanbieter haben der zuständigen Behörde alle für die Überwachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Zweifeln an der Übereinstimmung der vom verantwortlichen Leistungsanbieter zur Verfügung gestellten Vertragsausfertigungen mit der den Nutzerinnen und Nutzern ausgehändigten Vertragsausfertigungen soll die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Nutzerinnen und Nutzern Einblick in die ihnen ausgehändigten Vertragsausfertigungen nehmen.</p>	
<p>(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 ist die zuständige Behörde berechtigt, Gemeinschaftsflächen des Service-Wohnens zu betreten. Der Zutritt zu Wohnräumen der Bewohnerinnen und Bewohner ist nur mit ihrer Zustimmung möglich. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>(5) Zur Durchführung der Überwachung ist die zuständige Behörde berechtigt, Gemeinschaftsflächen des Service-Wohnens sowie Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, zu betreten. Der Zutritt zu Wohnräumen der Nutzerinnen und Nutzer soll nur mit deren Zustimmung erfolgen, sofern dies mit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags vereinbar ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>Das Recht zum Betreten von Wohnräumen ist nach der geänderten Formulierung nicht unbedingt von der Zustimmung des Bewohners abhängig. Der Hinweis auf die Einschränkung des Grundrechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung wird damit plausibler.</p>

	§ 25 Überwachung selbstverantworteter Wohngemeinschaften (§8 Abs. 2)	
	§ 24 Absatz 1 gilt entsprechend	Diese sehr geringen Prüfbefugnisse tragen dem Charakter der Wohnform als „selbstverantwortet“ Rechnung.
§ 22 Überwachung von trägergesteuerten Wohnformen	§ 26 Überwachung trägerverantworteter Wohngemeinschaften (§8 Abs. 3)	
(1) Bei trägergesteuerten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde anlassbezogen, ob sie die für sie geltenden Anforderungen an den Betrieb erfüllen. Prüfungen können angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig.	(1) Bei trägerverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde anlassbezogen, ob sie die für sie geltenden Anforderungen an den Betrieb erfüllen. Prüfungen können angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig.	
(2) Gegenstand der Prüfung ist die Wirksamkeit der vom verantwortlichen Leistungsanbieter geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz (Ergebnisqualität). Bei der Prüfung der Wirksamkeit sind die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Bewertung der Leistungserbringung (Prozessqualität) einzubeziehen.	(2) Gegenstand der Prüfung ist die Wirksamkeit der vom verantwortlichen Leistungsanbieter geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz (Ergebnisqualität). Bei der Prüfung der Wirksamkeit sind die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Bewertung der Leistungserbringung (Prozessqualität) einzubeziehen.	
(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der unterstützenden Wohnform genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung, 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, 	(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der unterstützenden Wohnform genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung, 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, 	

<p>3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 18 zu nehmen, 4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Vertretungsgremien nach § 10 sowie den Angehörigen in Verbindung zu setzen und sie zu befragen, 5. bei den Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Gesundheitszustand in Augenschein zu nehmen sowie 6. die Beschäftigten zu befragen.</p>	<p>3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 21 zu nehmen, 4. sich mit den Nutzerinnen und Nutzern und ihren Vertretungsgremien nach § 13 sowie den Angehörigen in Verbindung zu setzen und sie zu befragen, 5. bei den Nutzerinnen und Nutzern mit deren Zustimmung den Gesundheitszustand in Augenschein zu nehmen sowie 6. die Beschäftigten zu befragen.</p>	
<p>(4) Die verantwortlichen Leistungsanbieter, die Leitung sowie die Bewohnerinnen und Bewohner haben diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern, an Dritte übermitteln oder zu anderen Zwecken nutzen.</p>	<p>(4) Die verantwortlichen Leistungsanbieter, die Leitung sowie die Nutzerinnen und Nutzer haben diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Nutzerinnen und Nutzer nicht speichern, an Dritte übermitteln oder zu anderen Zwecken nutzen.</p>	
<p>(5) Der verantwortliche Leistungsanbieter, seine Beschäftigten und das Leitungspersonal haben an den Prüfungen mitzuwirken. Sie haben der zuständigen Behörde die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen</p>	<p>(5) Der verantwortliche Leistungsanbieter, seine Beschäftigten und das Leitungspersonal haben an den Prüfungen mitzuwirken. Sie haben der zuständigen Behörde die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.</p>	
<p>(6) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume in der unterstützenden Wohnform durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Das Zutrittsrecht erstreckt sich auch auf die Grundstücke und</p>	<p>(6) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume in der unterstützenden Wohnform durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Das Zutrittsrecht erstreckt sich auch auf die</p>	

<p>Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Bewohnerinnen und Bewohner können bei Maßnahmen nach Satz 1 Dritte in angemessener Weise hinzuziehen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen. Die auskunftspflichtige Person und die Nutzerinnen und Nutzer haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Nutzerinnen und Nutzer können bei Maßnahmen nach Satz 1 Dritte in angemessener Weise hinzuziehen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	
<p>(7) Die verantwortlichen Leistungsanbieter können Verbände und Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise zu Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.</p>	<p>(7) Die verantwortlichen Leistungsanbieter können Verbände und Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise zu Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.</p>	
<p>(8) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p>(8) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	
<p>(9) Die zuständige Behörde erstellt einen Bericht über die Prüfung der unterstützenden Wohnform. Dieser ist verständlich, übersichtlich und vergleichbar abzufassen, dem verantwortlichen Leistungsanbieter bekannt zu geben und der Interessenvertretung nach § 10</p>	<p>(9) Die zuständige Behörde erstellt einen Bericht über die Prüfung der unterstützenden Wohnform. Dieser ist verständlich, übersichtlich und vergleichbar abzufassen, dem verantwortlichen Leistungsanbieter bekannt zu geben und der Interessenvertre-</p>	

zu übermitteln. Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder, soweit erforderlich, zu pseudonymisieren. Dies gilt nicht für die den Träger und die Leitung betreffenden Daten.	tung nach § 13 zu übermitteln. Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder, soweit erforderlich, zu pseudonymisieren. Dies gilt nicht für die den Träger und die Leitung betreffenden Daten.	
(10) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 haben keine aufschiebende Wirkung	(10) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 haben keine aufschiebende Wirkung	
§ 23 Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen	§ 27 Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen	
(1) In Pflege- und Betreuungseinrichtungen führt die zuständige Behörde jährlich wiederkehrende Prüfungen und anlassbezogene Prüfungen durch. Die Aufsichtstätigkeit beginnt mit der Anzeige nach den §§ 16 und 17, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung	(1) In Pflege- und Betreuungseinrichtungen führt die zuständige Behörde jährlich wiederkehrende Prüfungen und anlassbezogene Prüfungen durch. Die Aufsichtstätigkeit beginnt mit der Anzeige nach den §§ 19 und 20, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung. Die Prüfungen in Gasteinrichtungen erfolgen nur anlassbezogen.	Nutzerinnen und Nutzer von Gasteinrichtungen stehen wegen der vorübergehenden Nutzung der Angebote in einem geringer zu bewertenden Abhängigkeitsverhältnis. Die anlassunabhängigen Prüfungen in jährlichem Rhythmus werden in diesem Bereich mit Hinweis auf die begrenzte Ressourcen der zuständigen Behörde und einer notwendigen Prioritätensetzung nicht für erforderlich gehalten.
(2) Gegenstand und Umfang der Prüfung sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen gerichtet, insbesondere der Anforderungen nach §§ 11 bis 13. Die Prüfung richtet sich nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen über die Qualität der Pflege- und Betreuungseinrichtung. Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Prüfung berücksichtigt die zuständige Behörde, in wieweit <ol style="list-style-type: none"> 1. zeitnah durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft 	(2) Gegenstand und Umfang der Prüfung sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen gerichtet, insbesondere der Anforderungen nach §§ 14 und 15. Die Prüfung richtet sich nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen über die Qualität der Pflege- und Betreuungseinrichtung. Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Prüfung berücksichtigt die zuständige Behörde, in wieweit <ol style="list-style-type: none"> 1. zeitnah durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder 	

<p>2. worden ist oder noch geprüft wird, und der verantwortliche Leistungsanbieter darlegt, dass er die für Pflege- und Betreuungseinrichtungen geltenden Anforderungen erfüllt und dass und mit welchen Maßnahmen er diese Anforderungen auch in Zukunft verlässlich erfüllen wird</p>	<p>durch den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird, und</p> <p>2. der verantwortliche Leistungsanbieter darlegt, dass er die für Pflege- und Betreuungseinrichtungen geltenden Anforderungen erfüllt und dass und mit welchen Maßnahmen er diese Anforderungen auch in Zukunft verlässlich erfüllen wird</p>	
<p>(3) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 2 können verbindliche Formen der Zusammenarbeit mit Personen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und mit Institutionen und Organisation nach § 13 Absatz 1 Nummer 5 sein.</p>	<p>(3) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 2 können verbindliche Formen der Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisation gemäß § 15 Absatz 3 Ziffern 2 und 5 (n.F.) sein.</p>	
<p>(4) Zur Beurteilung der Angemessenheit der sächlichen und personellen Ausstattung ist die Behörde berechtigt, die Einhaltung der mit den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe abgeschlossenen leistungsrechtlichen Verträge zu überprüfen.</p>	<p>(4) Zur Beurteilung der Angemessenheit der sächlichen und personellen Ausstattung ist die Behörde berechtigt, die Einhaltung der mit den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe abgeschlossenen leistungsrechtlichen Verträge zu überprüfen.</p>	
<p>(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21 und 22.</p>	<p>(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 26.</p>	
<p>§ 24 Feststellungen zur Zuordnung unterstützender Wohnformen</p>	<p>§ 28 Feststellungen zur Zuordnung von Wohn- und Unterstützungsangeboten</p>	
<p>(1) Maßnahmen nach den §§ 21 bis 23 können der Feststellung dienen, ob ein Vorhaben eine unterstützende Wohnform im Sinne der §§ 5, 6 oder 7 ist</p>	<p>(1) Maßnahmen nach den §§ 24 bis 27 können der Feststellung dienen, ob ein Vorhaben ein Wohn- oder Unterstützungsangebot im Sinne der §§ 5-9 ist.</p>	
<p>(2) Die Maßnahmen sind auch zulässig in Bezug auf nicht angezeigte Vorhaben, wenn Anhaltspunkte für das Bestehen einer unterstützenden Wohnform nach §§ 5 bis 7 vor-</p>	<p>(2) Die Maßnahmen sind auch zulässig in Bezug auf nicht angezeigte Vorhaben, wenn Anhaltspunkte für das Bestehen eines Wohn- und Unterstützungsangebotes nach</p>	

liegen.	§§ 5 bis 9 vorliegen.	
§ 25 Befugnisse bei Mängeln	§ 29 Befugnisse bei Mängeln	
(1) Mängel sind Abweichungen von den für die jeweilige unterstützende Wohnform geltenden Anforderungen. Ein Mangel droht, wenn Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer solche Abweichungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.	(1) Mängel sind Abweichungen von den für das jeweilige Wohn- und Unterstützungsangebot geltenden Anforderungen. Ein Mangel droht, wenn Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer solche Abweichungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.	
(2) Liegt ein Mangel vor oder droht ein Mangel, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach den §§ 26 bis 29 treffen.	(2) Liegt ein Mangel vor oder droht ein Mangel, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach den §§ 30 bis 00 treffen.	
(3) Die zuständige Behörde kann ihre Befugnisse auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Überwachungsbehörden stützen.	(3) Die zuständige Behörde kann ihre Befugnisse auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Überwachungsbehörden stützen.	
§ 26 Beratung bei Mängeln	§ 30 Beratung bei Mängeln	
(1) Ist festgestellt worden, dass in einer unterstützenden Wohnform nach den §§ 6 oder 7 ein Mangel droht oder vorliegt, so soll die zuständige Behörde zunächst den verantwortlichen Leistungsanbieter über die Möglichkeiten zur Abstellung des Mangels beraten. Dasselbe gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 16 vor der Aufnahme des Betriebs ein Mangel festgestellt wird.	(1) Ist festgestellt worden, dass in einer unterstützenden Wohnform nach § 5, § 8 Abs. 3 oder § 9 ein Mangel droht oder vorliegt, so soll die zuständige Behörde zunächst den verantwortlichen Leistungsanbieter über die Möglichkeiten zur Abstellung des Mangels beraten. Dasselbe gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 19 vor der Aufnahme des Betriebs ein Mangel festgestellt wird.	
(2) An der Beratung sind die Träger der Sozialhilfe, mit denen Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, sowie die Pflegekassen, deren Landesverbände und die Ersatzkassen oder sonstige Sozialleistungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden	(2) An der Beratung sind die Träger der Sozialhilfe, mit denen Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, sowie die Pflegekassen, deren Landesverbände und die Ersatzkassen oder sonstige Sozialleistungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landes-	

<p>Vereinbarungen nach § 21 des Neunten Sozialgesetzbuches, den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder sie tatsächlich Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohnern an den verantwortlichen Leistungsanbieter erbringen, zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Träger der Sozialhilfe oder die Pflegekassen sind ferner auf ihren Wunsch hin an der Beratung zu beteiligen.</p>	<p>verbänden Vereinbarung nach § 21 des Neunten Sozialgesetzbuches, den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder sie tatsächlich Leistungen für Nutzerinnen und Nutzern an den verantwortlichen Leistungsanbieter erbringen, zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Träger der Sozialhilfe oder die Pflegekassen sind ferner auf ihren Wunsch hin an der Beratung zu beteiligen.</p>	
<p>(3) Hat eine Bewohnerin oder ein Bewohner wegen eines festgestellten Mangels aus wichtigem Grund den Vertrag über das Wohnen oder die Unterstützung fristlos gekündigt, soll die zuständige Behörde sie oder ihn dabei beraten, eine angemessene anderweitige unterstützende Wohnform zu zumutbaren Bedingungen zu finden.</p>	<p>(3) Hat eine Nutzerin oder ein Nutzer wegen eines festgestellten Mangels aus wichtigem Grund den Vertrag über das Wohnen oder die Unterstützung fristlos gekündigt, soll die zuständige Behörde sie oder ihn dabei beraten, eine angemessene anderweitige unterstützende Wohnform zu zumutbaren Bedingungen zu finden.</p>	
<p>§ 27 Anordnungen</p>	<p>§ 31 Anordnungen</p>	
<p>(1) Zur Beseitigung festgestellter Mängel können gegenüber dem verantwortlichen Leistungsanbieter Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem verantwortlichen Leistungsanbieter gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich</p>	<p>(1) Zur Beseitigung festgestellter Mängel können gegenüber dem verantwortlichen Leistungsanbieter Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer, zur Sicherung der Einhaltung der dem verantwortlichen Leistungsanbieter gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich</p>	

<p>sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 16 vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung festgestellt werden.</p>	<p>sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 19 vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung festgestellt werden.</p>	
<p>(2) Anordnungen sollen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Gegen Anordnungen können auch die Träger der Sozialhilfe oder Träger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch Widerspruch und Anfechtungsklage erheben.</p>	<p>(2) Anordnungen sollen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Gegen Anordnungen können auch die Träger der Sozialhilfe oder Träger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch Widerspruch und Anfechtungsklage erheben.</p>	
<p>(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Vertragsparteien anzustreben. Für Träger der Pflegeversicherung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Vertragsparteien anzustreben. Für Träger der Pflegeversicherung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.</p>	
<p>(4) Ist es zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich, kann eine Anordnung auch ohne vorhergehende Beratung des verantwortlichen Leistungsanbieters erlassen werden.</p>	<p>(4) Ist es zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich, kann eine Anordnung auch ohne vorhergehende Beratung des verantwortlichen Leistungsanbieters erlassen werden.</p>	
<p>(5) Widerspruch und Anfechtungsklage haben gegen Anordnungen der zuständigen Behörde keine aufschiebende Wirkung, soweit durch sie eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohnern beseitigt werden soll.</p>	<p>(5) Widerspruch und Anfechtungsklage haben gegen Anordnungen der zuständigen Behörde keine aufschiebende Wirkung, soweit durch sie eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzern beseitigt werden soll.</p>	

<p>§ 28 Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen</p>	<p>§ 32 Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Kurzzeitpflegen und Hospizen</p>	<p>Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot und kommissarische Leitung waren auch nach § 28 BremWoBeG (a.F.) Optionen für die Hospize und Kurzzeitpflegen.</p> <p>Wegen der neuen Gruppierung der Angebotsformen ist das jetzt ausdrücklich zu erwähnen.</p>
<p>(1) Kann wegen erheblicher Mängel in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht allein durch Anordnungen nach § 27 sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde bis zur Mängelbeseitigung zusätzlich die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen (Belegungsstopp).</p>	<p>(1) Kann wegen erheblicher Mängel in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer nicht allein durch Anordnungen nach § 31 sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde bis zur Mängelbeseitigung zusätzlich die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer ganz oder teilweise untersagen (Belegungsstopp).</p>	
<p>(2) Dem verantwortlichen Leistungsanbieter kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.</p>	<p>(2) Dem verantwortlichen Leistungsanbieter kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.</p>	
<p>(3) Betrifft ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 2 die Leitung, kann dem verantwortlichen Leistungsanbieter aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungserbringer keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die</p>	<p>(3) Betrifft ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 2 die Leitung, kann dem verantwortlichen Leistungsanbieter aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungserbringer keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit ein-</p>	

<p>zuständige Behörde kann eine kommissarische Leitung auch dann einsetzen, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter aus anderen Gründen als nach Satz 1 und trotz entsprechender Anordnung keine geeignete Leitung eingesetzt hat und die Voraussetzungen für einen Belegungsstopp nach Absatz 1 vorliegen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der verantwortliche Leistungsanbieter. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt.</p>	<p>setzen. Die zuständige Behörde kann eine kommissarische Leitung auch dann einsetzen, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter aus anderen Gründen als nach Satz 1 und trotz entsprechender Anordnung keine geeignete Leitung eingesetzt hat und die Voraussetzungen für einen Belegungsstopp nach Absatz 1 vorliegen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der verantwortliche Leistungsanbieter. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt.</p>	
<p>(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	
<p>§ 29 Untersagung</p>	<p>§ 33 Untersagung</p>	
<p>(1) Der Betrieb einer unterstützenden Wohnform nach §§ 6 und 7 ist zu untersagen, wenn die Anforderungen nach §§ 11 und 12 nicht erfüllt werden und Maßnahmen nach den §§ 26 bis 28 nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden.</p>	<p>(1) Der Betrieb einer unterstützenden Wohnform nach § 5, § 8 Abs. 3 und § 9 ist zu untersagen, wenn die Anforderungen nach §§ 14 bis 17 nicht erfüllt werden und Maßnahmen nach den §§ 30 bis 32 nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer abzuwenden.</p>	
<p>(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter</p>	<p>(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzeige nach §§ 16 oder 17 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat, 2. Anordnungen nach § 27 Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt, 3. Personen entgegen einem nach § 28 Absatz 2 ergangenen Verbot beschäftigt oder gegen § 20 verstößt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzeige nach §§ 19 oder 20 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat, 2. Anordnungen nach § 31 Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt, 3. Personen entgegen einem nach § 32 Absatz 2 ergangenen Verbot beschäftigt oder 4. gegen § 23 verstößt. 	
<p>(3) Eine Untersagung nach Absatz 1 kann auch vor der Aufnahme des Betriebs erfolgen. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.</p>	<p>(3) Eine Untersagung nach Absatz 1 kann auch vor der Aufnahme des Betriebs erfolgen. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.</p>	
<p>(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	
<p>§ 30 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften</p>	<p>§ 34 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften</p>	
<p>(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die zuständige Behörde bei unterstützenden Wohnformen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Lande Bremen, dem Verband der privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Gesundheitsämtern 2. Bewohnerinnen und Bewohner mit 	<p>(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die zuständige Behörde bei Wohn- und Unterstützungsangeboten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ältere und pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Lande Bremen, dem Verband der privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. und den 	<p>Der Absatz wurde redaktionell angepasst. In Ziffer 1 wurde der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., mit dem auch bisher zusammengearbeitet wurde, ausdrücklich aufgenommen.</p>

<p>geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung mit den Gesundheitsämtern zusammen. Dazu werden untereinander Informationen ausgetauscht, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen.</p>	<p>Gesundheitsämtern 2. Nutzerinnen und Nutzer mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung mit den Gesundheitsämtern zusammen. Dazu werden untereinander Informationen ausgetauscht, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen.</p>	
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen tauschen die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der aus Prüfungen nach den §§ 21 bis 24 sowie aus Anzeigen nach den §§ 16 und 17 gewonnenen Erkenntnisse untereinander aus. Die zuständige Behörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung weiterzugeben. Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner zu anonymisieren.</p>	<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen tauschen die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der aus Prüfungen nach den §§ 24 bis 28 sowie aus Anzeigen nach den §§ 19 und 20 gewonnenen Erkenntnisse untereinander aus. Die zuständige Behörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung weiterzugeben. Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer zu anonymisieren.</p>	
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 übermittelt die zuständige Behörde personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner in nicht anonymisierter Form, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, dem</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 übermittelt die zuständige Behörde personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer in nicht anonymisierter Form, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, dem</p>	

<p>Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesundheitsdienstgesetz erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den empfangenden Stellen nur zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann verlangen, dass sie oder er über ihre oder seine nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten unterrichtet wird.</p>	<p>Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesundheitsdienstgesetz erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den empfangenden Stellen nur zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. Jede Nutzerin und jeder Nutzer kann verlangen, dass sie oder er über ihre oder seine nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten unterrichtet wird.</p>	
<p>(4) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bildet die zuständige Behörde mit den in Absatz 1 genannten Beteiligten Arbeitsgemeinschaften. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften führt die zuständige Behörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Bereiche kann je eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden.</p>	<p>(4) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bildet die zuständige Behörde mit den in Absatz 1 genannten Beteiligten Arbeitsgemeinschaften. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften führt die zuständige Behörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Bereiche kann je eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden.</p>	
<p>(5) Die Arbeitsgemeinschaften können Interessenvertretungen, Verbände, Institutionen oder Sachverständige hinzuziehen. Die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die zuständige Behörde darf den Hinzugezogenen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermitteln.</p>	<p>(5) Die Arbeitsgemeinschaften können Interessenvertretungen, Verbände, Institutionen oder Sachverständige hinzuziehen. Die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die zuständige Behörde darf den Hinzugezogenen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermitteln.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>§ 31 Zuständige Behörde</p>	<p>§ 35 Zuständige Behörde</p>	
<p>(1) Zuständige Behörde für die Durchführung die-</p>	<p>(1) Zuständige Behörde für die Durchführung</p>	

ses Gesetzes ist die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.	dieses Gesetzes ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport .	
(2) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen informieren und weiterbilden.	(2) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen informieren und weiterbilden.	
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	§ 36 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 16 Absatz 1 und 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, 2. eine unterstützende Wohnform führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 29 untersagt worden ist oder 3. entgegen § 20 Absatz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt. 	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 19 Absatz 1 bis 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, 2. eine unterstützende Wohnform führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 33 untersagt worden ist oder 3. entgegen § 23 Absatz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt. 	Die Bestimmungen zu den Ordnungswidrigkeiten wurden im Wesentlichen redaktionell überarbeitet.
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflichten nach § 8 verletzt oder einer nach § 8 Absatz 4, § 10 Absatz 11, § 11 Absatz 3 oder § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 2. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 2 keine Leitungskraft beschäftigt oder entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 4 Pflege- und Be- 	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflichten nach § 10 verletzt oder einer nach § 10 Absatz 4, § 13 Absatz 10, § 14 Absatz 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung sowie den nach § 37 Abs. 1 weiter geltenden Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 2. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 2 	

<p>treuungskräfte nicht oder nicht in ausreichender Zahl einsetzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, 4. entgegen § 20 Absatz 4 oder einer nach § 20 Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 5. entgegen §§ 21 bis 24 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 22 Absatz 4 eine Maßnahme nicht duldet, oder 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 zuwiderhandelt, 7. einen Belegungsstopp nach § 28 Absatz 1 oder ein Beschäftigungsverbot nach § 28 Absatz 2 missachtet, 8. die Tätigkeit einer kommissarischen Heimleitung nach § 28 Absatz 3 nicht unterstützt oder sie behindert. 	<p>keine Leitungskraft beschäftigt oder entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 4 Pflege- und Betreuungskräfte nicht oder nicht in ausreichender Zahl einsetzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. entgegen § 19 Absatz 2, 3 und 6 und § 20 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, 4. entgegen § 22 Abs. 1 Entgelte verlangt, die nicht im angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen, entgegen § 22 Abs. 3 die vereinbarten Leistungen nicht erbringt oder entgegen § 22 Abs. 5 den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes nicht erbringt sowie die Umzugskosten nicht übernimmt, 5. entgegen § 23 Absatz 4 oder einer nach § 23 Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 6. entgegen §§ 24 bis 28 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 26 Absatz 4 eine Maßnahme nicht duldet, oder 7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 zuwiderhandelt, 8. einen Belegungsstopp nach § 32 Absatz 1 oder ein Beschäftigungsverbot nach § 32 Absatz 2 missachtet, 	<p>Die Nichterfüllung der Pflicht zur Anzeige eines Leitungswechsels nach § 20 Absatz 3 BremWoBeG (n.F.) wurde neu als Ordnungswidrigkeit aufgenommen.</p> <p>Die Nichterfüllung der Pflicht zur Anzeige eines besonderen Vorkommnisses nach § 19 Absatz 3 BremWoBeG (n.F.) wurde neu als Ordnungswidrigkeit aufgenommen.</p> <p>In Nr. 3 wurde mit § 20 Abs. 2 Ziffer 2 eine Anzeigepflicht neu aufgenommen, gegen die sehr häufig verstoßen wird und damit der zuständigen Behörde die Möglichkeit genommen wird, das Leitungspersonal zu überprüfen.</p> <p>Nr. 4 wurde neu aufgenommen, weil eine wirtschaftliche Schädigung der Nutzerinnen und Nutzer sonst nicht sanktioniert werden kann.</p>
---	--	---

	9. die Tätigkeit einer kommissarischen Heimleitung nach § 32 Absatz 3 nicht unterstützt oder sie behindert.	
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehn- tausend Euro geahndet werden.	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehn- tausend Euro geahndet werden.	
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	
§ 33 Ersetzung von Bundesrecht		
Dieses Gesetz ersetzt in der Freien Hansestadt Bremen gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325). Satz 1 gilt nicht für die zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes in den dortigen §§ 5 bis 9.	Fällt weg	Das Bundesrecht (Heimgesetz) wurde bereits 2010 durch das BremWoBeG ersetzt
§ 34 Bestandsschutz, Übergangsregelung	§ 37 Bestandsschutz, Übergangsregelung	
(1) Für unterstützende Wohnformen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Heime im Sinne des § 1 des Heimgesetzes waren, gelten weiter <ol style="list-style-type: none"> 1. die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896), 2. die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist, 3. die Verordnung über die Pflichten der 	(1) Für unterstützende Wohnformen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 7 BremWoBeG in der Fassung vom 21.10.2010 waren, gelten weiter <ol style="list-style-type: none"> 1. die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896), 2. die Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Fall der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbrin- 	Statt des Bezuges auf das vorher gültige HeimG erfolgt jetzt der Bezug auf das BremWoBeG in der Fassung vom Oktober 2010 Falls die Neufassung der PersV, wie geplant, gemeinsam mit der Neufassung in die politische Beratung kommt, ist hier auch die Neufassung der PersV zu benennen

<p>Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Fall der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist und</p> <p>4. die Heimmindestbauverordnung vom 27. Januar 1978 (BGBl. I S. 189), soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar sind. Die zuständige Behörde kann, soweit dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen erforderlich ist, Ausnahmen von Bestimmungen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Rechtsverordnungen zulassen. Die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1 bis 4 werden mit Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 11, § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 3 und § 20 Absatz 6 durch diese ersetzt.</p>	<p>gung eines Nutzers oder einer Nutzerin oder eines Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist und</p> <p>3. die Heimmindestbauverordnung vom 27. Januar 1978 (BGBl. I S. 189), soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar sind. Die zuständige Behörde kann, soweit dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen erforderlich ist, Ausnahmen von Bestimmungen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Rechtsverordnungen zulassen. Die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1, 3 und 4 werden mit Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 10, § 14 Absatz 3 und § 23 Absatz 6 durch diese ersetzt.</p>	
<p>(2) Soweit in diesem Gesetz oder in den Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, Anforderungen an den Betrieb von unterstützenden Wohnformen gestellt werden, die über das hinausgehen, was im Heimgesetz oder in Rechtsverordnungen, die aufgrund des Heimgesetzes erlassen wurden, bestimmt war, gelten die bisherigen Anforderungen für unterstützende Wohnformen, die als Heime im Sinne des § 1 des Heimgesetzes am [Datum des Tages des Inkrafttretens] bereits seit mehr als einem Jahr betrieben worden</p>	<p>(2) Soweit in diesem Gesetz oder in den Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, Anforderungen an die Erbringung von Wohn- und Unterstützungsleistungen gestellt werden, die über das hinausgehen, was im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz vom 20.10.2010 oder in Rechtsverordnungen, die aufgrund des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes vom 20.10.2010 erlassen wurden, bestimmt war, gelten die bisherigen Anforderungen für die Erbringung von Wohn- und Unterstützungsleis-</p>	

<p>sind, für eine Übergangsfrist von einem Jahr fort.</p>	<p>tungen, die am [Datum des Tages des Inkrafttretens] bereits seit mehr als einem Jahr betrieben worden sind, für eine Übergangsfrist von einem Jahr fort.</p>	
<p>(3) Die verantwortlichen Leistungsanbieter der unterstützenden Wohnformen, für die die Übergangsregelung nach Absatz 2 gilt, können durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde beantragen, dass dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bereits vor Ablauf der Übergangsfrist auf die von ihnen betriebenen unterstützenden Wohnformen angewandt werden. Der Antrag ist für die zuständige Behörde und den verantwortlichen Leistungsanbieter bindend. Die zuständige Behörde hat in ihren Berichten nach § 9 Absatz 2 und 4 auf die Abgabe einer solchen Erklärung hinzuweisen.</p>	<p>(3) Die verantwortlichen Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten, für die die Übergangsregelung nach Absatz 2 gilt, können durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde beantragen, dass dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bereits vor Ablauf der Übergangsfrist auf die von ihnen betriebenen Wohn- und Unterstützungsangebote angewandt werden. Der Antrag ist für die zuständige Behörde und den verantwortlichen Leistungsanbieter bindend. Die zuständige Behörde hat in ihren Berichten nach § 11 Absatz 2 und 4 auf die Abgabe einer solchen Erklärung hinzuweisen.</p>	
<p>(4) Für unterstützende Wohnformen, die bislang nicht unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes gefallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit mehr als einem Jahr in ihrer bestehenden Form betrieben worden sind, gelten die Anzeigeverpflichtungen nach § 16 ab dem . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Monats]. Alle weiteren Anforderungen dieses Gesetzes gelten für Wohnformen nach Satz 1 ab dem . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Monats]. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Für Wohn- und Unterstützungsangebote, die bislang nicht unter den Anwendungsbereich des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes gefallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit mehr als einem Jahr in ihrer bestehenden Form betrieben worden sind, gelten die Anzeigeverpflichtungen nach § 19 ab dem . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Monats]. Alle weiteren Anforderungen dieses Gesetzes gelten für Wohn- und Unterstützungsangebote nach Satz 1 ab dem . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung fol-</p>	

	genden Monats]. Absatz 3 gilt entsprechend.	
§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	
(2) Die Erfahrungen mit diesem Gesetz sind bis zum 31. Juli 2015 zu evaluieren und der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration zu berichten.		
(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.		